



Unterrichtung 20/118

der Landesregierung

Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 in Berlin

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag unter Hinweis auf Artikel 28 Absatz 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz (PIG).

Federführend ist der Ministerpräsident.

Zuständige Ausschüsse: Innen- und Rechtsausschuss, Europaausschuss, Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss, Umwelt- und Agrarausschuss, Sozialausschuss, Bildungsausschuss und Finanzausschuss.

Der Chef der Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Minister

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

14. November 2023

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz übersende ich Ihnen beigefügt das Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 6. November 2023 in Berlin. Die Anlagen zu den Tagesordnungspunkten 1.4 und 1.7.2 sowie zum Tagesordnungspunkt 2 sind ebenfalls beigefügt

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- Tagesordnung -

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.1 Europa – Europäischer Rat**
- TOP 1.2 Sicherheit**
- TOP 1.2.1 Israel – aktuelle Lage**
- TOP 1.2.2 Ukraine/Russland – aktuelle Lage**
- TOP 1.3 Energie**
- TOP 1.3.1 Energiepreise und Energieversorgungssicherheit**
- TOP 1.3.2 Ausbau erneuerbarer Energien**
Aktueller Sachstandsbericht des Bundes
- TOP 1.3.3 Stand Netzausbau**
- TOP 1.4 Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und**
Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern
- TOP 1.5 Vereinfachung und Beschleunigung bei Großraum- und**
Schwertransporten
- TOP 1.6 Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern**
- TOP 1.7 Verwaltungsmodernisierung**
- TOP 1.7.1 OZG und Registermodernisierung**
- TOP 1.7.2 Stärkung der FITKO – Bericht des IT-Planungsrats**
- TOP 1.7.2a) IT-Staatsvertrag**
- TOP 1.7.2b) Entwicklung Digitale Dachmarke**
- TOP 1.8 Finanzierung Deutschlandticket**
- TOP 1.9 Pflichtversicherung für Elementarschäden**
- TOP 1.10 Ausbreitung der Wolfspopulation in Deutschland**

- TOP 1.11** **Krankenhausreform und finanzielle Lage der Krankenhäuser**
- TOP 1.12** **Fortsetzung DigitalPakt Schule**
- TOP 1.13** **Sicherstellung der Arzneimittelversorgung**
- TOP 1.14** **Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Bruttoinlandsprodukt – Sachstandsbericht zum nationalen 3,5%-Ziel für FuE**

- TOP 1.15** **Termine im 2. Halbjahr 2024**
- TOP 1.16** **Verschiedenes**

- TOP 2** **Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 - 2027 und Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027**

- TOP 3** **Termine im 2. Halbjahr 2024**
- TOP 4** **Verschiedenes**

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

TOP 1.1 Europa – Europäischer Rat

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.2 Sicherheit**
- TOP 1.2.1 Israel – aktuelle Lage**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.2** **Sicherheit**
- TOP 1.2.2** **Ukraine/Russland – aktuelle Lage**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.3 Energie**
- TOP 1.3.1 Energiepreise und Energieversorgungssicherheit**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.3** **Energie**
- TOP 1.3.2** **Ausbau erneuerbarer Energien,
Aktueller Sachstandsbericht des Bundes**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.3** **Energie**
- TOP 1.3.3** **Stand Netzausbau**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.4** **Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und
Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

Planungs- und Genehmigungsverfahren müssen beschleunigt werden, damit der Wirtschaftsstandort Deutschland wettbewerbsfähig bleibt. Die Beschleunigung ist auch wichtig für die Digitalisierung, den Umbau des Energiesystems, eine moderne Infrastruktur sowie zur Erreichung der Klimaziele. Dafür braucht es eine enge Zusammenarbeit von Bund und Ländern.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen daher folgenden Beschluss:

- 1) Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren einen „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“. Er soll zur Verschlinkung von Verfahren führen, indem das Recht modernisiert sowie Prüfschritte in Genehmigungsverfahren reduziert und standardisiert werden. Hierfür sieht der Pakt auch die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren mithilfe von Digitalisierung vor.
- 2) Sie bitten die zuständigen Ministerinnen und Minister auf Bundes- und Landesebene, die jeweils in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Vereinbarungen des Pakts für Gesetzesänderungen in Bund und Ländern

schnellstmöglich umzusetzen. Etwaige untergesetzliche Regelungen und Vereinbarungen sollen ebenfalls zeitnah getroffen werden.

- 3) Die Umsetzung des Pakts wird regelmäßig überprüft. Dazu wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundeskanzleramts eingerichtet. Erste Ergebnisse sollen im ersten Quartal 2024 vorliegen.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

**TOP 1.5 Vereinfachung und Beschleunigung bei Großraum- und
Schwertransporten**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

- 1) Die Abwicklung von Großraum- und Schwertransporten (GST) stellt derzeit die Transportbranche und zahlreiche Wirtschaftssektoren, etwa die Bau- und Energiebranche, vor große Herausforderungen. Die Produktionsprozesse in vielen Wirtschaftsbereichen sowie der Ausbau der Erneuerbaren Energien und der Stromnetzinfrastruktur führen zu einem signifikanten Anstieg an Transporten, deren Lasten und Abmessungen über den Gemeingebrauch der Straßennutzung hinausgehen. Zugleich stellt der notwendige Schutz der Straßeninfrastruktur vor weiterer Schädigung hohe Anforderungen an eine sorgfältige und ausgewogene Prüfung, wie und mit welchen Auflagen solche Sondernutzungen genehmigt werden können. Die Genehmigungsprozesse für diese Transporte sind komplex, aufwändig und zeitintensiv. Dies kann in der Folge u. a. zu Verzögerungen beim Ausbau der Windenergie sowie der erforderlichen Stromnetzinfrastruktur führen. Dringenden Handlungsbedarf gibt es insbesondere bei der Ermöglichung prioritärer Transporte für Kabelrollen, die bei Ausfällen bzw. Reparaturmaßnahmen im Übertragungsnetz notwendig werden, sowie beim Transport von Großtransformatoren für das Stromnetz.

- 2) Genehmigungsprozesse und die Durchführung von GST auf der Straße wie auch im gebrochenen Verkehr (bei Umladen zwischen verschiedenen Verkehrsträgern) müssen deutlich vereinfacht und beschleunigt werden.
- 3) Bund und Länder werden daher eng zusammenarbeiten und gemeinsam die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Möglichkeiten zur Erleichterung ausschöpfen. Die Details der Erleichterungen sollen in der - in der Verkehrsministerkonferenz am 11. bis 12. Oktober 2023 avisierten Ad-hoc-Arbeitsgruppe - fundiert erarbeitet werden.
- 4) Bund und Länder werden den eingeschlagenen Weg gemeinsam fortsetzen. Die Länder unterstützen den Prozess, indem sie in ihrem Zuständigkeitsbereich im Bund-Länder-Fachausschuss Straßenverkehrs-Ordnung die Themen konstruktiv und im Lichte der sich zuspitzenden Transportprobleme insbesondere der Bau- und Energiewirtschaft bearbeiten, weitere Erleichterungsmöglichkeiten identifizieren sowie gemeinsam mit dem Bund die erkannten Hemmnisse abbauen und die erarbeiteten Erleichterungen umsetzen.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

TOP 1.6 Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

Der andauernde völkerrechtswidrige Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine sorgt weiterhin für großes Leid.

Bund, Länder und Kommunen unternehmen gleichermaßen große Anstrengungen zur Bewältigung der nationalen Folgen dieser außergewöhnlichen Situation. Deutschland hat bisher mehr als einer Million Menschen aus der Ukraine Schutz gewährt.

Hinzu kommt, dass viele Menschen aus anderen Teilen der Welt nach Europa und Deutschland kommen. Die Gründe für diese Migration sind unterschiedlich: Zum einen kommen Menschen, weil sie vor Krieg, Bürgerkrieg, Terror oder politischer Verfolgung fliehen und in Europa Schutz suchen. Zum anderen kommen sie, weil sie sich in Europa ein besseres Leben wünschen, als es in ihren Heimatländern möglich ist. Und zum Dritten reisen Menschen regulär nach Deutschland, weil Fachkräfte benötigt werden. Jedes Jahr werden – neben den Einreisen von Bürgerinnen und Bürgern aus der Europäischen Union – außerdem mehrere Millionen Schengen-Visa ausgestellt (zum Beispiel für Geschäftsreisende, Touristen und Besucher) sowie mehrere hunderttausend nationale Visa zum Beispiel für Facharbeitskräfte, Forschende, Studierende.

In diesem Jahr hat zwar die Zahl der neu aus der Ukraine nach Deutschland fliehenden Menschen deutlich abgenommen. Allerdings hat die irreguläre Migration aus Drittstaaten ein Ausmaß angenommen, das zunehmend zu Problemen vor allem bei der Unterbringung und Integration führt. Bis einschließlich September haben bereits mehr als 230.000 neu Angekommene aus anderen Drittstaaten einen Asylerstantrag gestellt. Für denselben Zeitraum des Vorjahres betrug die Zahl gut 135.000. Es ist aktuell davon auszugehen, dass im Gesamtjahr 2023 mehr als 300.000 Menschen aus Drittstaaten Asylerstanträge in Deutschland stellen werden. Im Jahr 2022 waren es rund 218.000. Es gilt zu vermeiden, dass aus den weltweiten Krisenherden vermehrte Fluchtbewegungen nach Europa resultieren. Daher bleibt die Fluchtursachenbekämpfung wichtig.

Der Bund stellt den Ländern über das Migrationsdashboard sowie das Informationsportal Ausländerwesen bereits einen Datenüberblick über die aktuelle Lage zur Verfügung. Der Bund wird den Ländern in Zukunft regelmäßig auch Zugangsprognosen zur Verfügung stellen, auf deren Basis die Länder ihre Bedarfsplanungen für die Zukunft vornehmen können. Die Länder gehen davon aus, dass der Bund zeitnah wieder zur Umsetzung des § 44 Abs. 2 des Asylgesetzes (AsylG) zurückkommt und den Ländern monatlich aktualisierte Prognosen schriftlich zukommen lässt.

Durch den großen Anstieg der irregulären Migration haben die Herausforderungen für Kommunen, Länder und den Bund deutlich zugenommen. Länder und Kommunen stoßen zunehmend an die Grenzen des Leistbaren bei Aufnahme, Unterbringung und Versorgung. Die Schaffung zusätzlicher Unterkünfte ist nicht unbegrenzt möglich.

Die meisten der irregulär Einreisenden und der Schutzsuchenden kommen über einen Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) nach Deutschland. Nach dem geltenden europäischen Recht sind in der überwiegenden Zahl der Fälle die EU-Staaten mit Außengrenzen dafür zuständig, diese Personen zu registrieren und die Asylverfahren durchzuführen. Dies geschieht jedoch nicht wie vorgesehen. Viele derjenigen, die in Deutschland Schutz beantragen, wurden zuvor nicht registriert. Gleichzeitig haben sowohl verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung als auch die Weigerung einzelner Mitgliedstaaten, Schutzsuchende, für die sie zuständig sind, zurückzunehmen, dazu geführt, dass diese Personen nur sehr begrenzt in diese EU-Mitgliedstaaten zurückgeführt bzw. rücküberstellt werden können.

All dies führt dazu, dass vielerorts eine Überforderung entsteht. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass der Staat Zuwanderung in seinem Interesse steuert. Und dass er denjenigen – und nur denjenigen – hilft, die tatsächlich einen anerkannten Schutzgrund haben. Sie erwarten gleichzeitig, dass diejenigen, die keinen Schutzanspruch haben und ausreisepflichtig sind, Deutschland auch zügig wieder verlassen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass die Zahl der im Wege der Fluchtmigration nach Deutschland Kommenden deutlich und nachhaltig gesenkt werden muss. Klare und zielgerichtete Maßnahmen gegen unkontrollierte Zuwanderung, die rasch und wirksam für Entlastung sorgen und den aktuell zu hohen Zuzug effektiv begrenzen, sind daher eine Notwendigkeit. Es gilt, das Leistungs- und Integrationsvermögen der Kommunen im Blick zu behalten. Denn insbesondere die Kommunen sind auf eine solche spürbare Senkung der Zahl der neu ankommenden Personen aus Drittstaaten angewiesen, um Unterbringung und Integration bewältigen zu können.

Es wird zwischen denjenigen, die in Deutschland leben wollen, aber kein Bleiberecht haben, und denen, die vor Krieg, Verfolgung und Vertreibung fliehen und daher Schutz brauchen, unterschieden. Ziel ist es, dass weniger Menschen nach Europa und nach Deutschland kommen, die keine Aussicht auf Bleiberecht haben, und Menschen mit Bleiberecht solidarisch in der EU verteilt werden.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen ihre Vereinbarung vom 10. Mai 2023 zur gemeinsamen Flüchtlingspolitik von Bund und Ländern und halten folgende Maßnahmen für vordringlich:

1. Begrenzung der Migration und Weiterentwicklung des Asylrechts

Als eine Sofortmaßnahme wird der Familiennachzug zu subsidiär Schutzberechtigten vorübergehend bis auf besondere Härtefälle begrenzt.

Zur Weiterentwicklung des Asylrechts wird der Bund in Abstimmung mit den Ländern eine parteiübergreifende Kommission unter Einbeziehung aller gesellschaftlicher Gruppen einrichten, die gemeinsam Lösungen zur Steuerung der Migration und zur Verbesserung der Integration mit dem Ziel der Bewahrung des gesellschaftlichen Friedens erarbeitet.

2. Schutz der europäischen Außengrenzen und solidarische Verteilung

Um die Zahl derjenigen zu senken, die im Wege der irregulären Migration nach Deutschland kommen, kommt es zunächst darauf an, den Zuzug an den europäischen Außengrenzen wirksam zu begrenzen.

Die Reform des sogenannten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) hat u. a. genau diese Begrenzung zum Ziel. Künftig soll jede Person an den Außengrenzen der EU strikt überprüft und registriert werden. Wer nur eine geringe Aussicht auf Schutz in der EU hat, soll bereits dort innerhalb kurzer Zeit ein rechtsstaatliches Asylverfahren durchlaufen. Der Bundeskanzler setzt sich mit Unterstützung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder dafür ein, dass die noch ausstehenden Verhandlungen des Rates mit dem Europäischen Parlament zügig abgeschlossen werden. Dies betrifft sämtliche aktuellen Reformvorschläge zur europäischen Asyl- und Migrationspolitik (insbesondere Eurodac-VO, Screening-VO, Asyl- und Migrationsmanagement-VO, Asylverfahrens-VO, Krisen-VO). Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass sie bis Ende der Legislaturperiode des Europäischen Parlaments geeint (Frühjahr 2024) und unverzüglich umgesetzt werden.

Für einen wirksamen Schutz der EU-Außengrenzen ist außerdem eine operative Stärkung von FRONTEX erforderlich, mit geeigneten Grenzschutzmaßnahmen. Bund und Länder werden sich weiterhin mit Einsatzkräften an der Unterstützung der besonders betroffenen Außengrenzstaaten beteiligen und ihr Engagement ausweiten.

Zu den Maßnahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems gehören ein solidarisches Verteilsystem im Sinne eines funktionierenden und fairen Verfahrens zur Verantwortungsteilung zwischen Außengrenzstaaten und Binnenstaaten sowie funktionierende Regelungen nach dem Dublin-Verfahren. Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck dafür ein, dass es zu diesen Maßnahmen kommt.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob die Feststellung des Schutzstatus von Geflüchteten unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention zukünftig auch in Transitstaaten erfolgen soll. Die Bundesregierung wird ggf. entsprechende Verhandlungen auf europäischer und internationaler Ebene unverzüglich aufnehmen.

3. Migrationsabkommen mit den Herkunftsländern

Eine der größten Hürden bei Rückführungen ist die Weigerung vieler Herkunftsländer, ihre Staatsangehörigen zurückzunehmen oder bei ihrer Identifizierung mitzuwirken.

Moderne Migrationsabkommen mit den Herkunftsländern können helfen, das zu ändern. Während es bisher wenig Anreize für diese Länder gab, an Rückführungen oder Identifizierungen mitzuwirken, kann Deutschland aufgrund des überall spürbaren Arbeits- und Fachkräftemangels inzwischen ein attraktives Angebot machen: Wenn ein Staat dabei mitmacht, die eigenen Staatsangehörigen unbürokratisch wiederaufzunehmen, die in Deutschland kein Bleiberecht haben, erhalten seine Staatsangehörigen unter klar umrissenen Voraussetzungen verbesserte Möglichkeiten zur regulären Arbeitsmigration. Ein Abkommen mit Indien wurde unterzeichnet. Gespräche mit weiteren Staaten laufen. Um den Abschluss solcher Abkommen zu befördern, hat die Bundesregierung einen Sonderbevollmächtigten für Migrationsabkommen eingesetzt.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass die Gespräche mit wichtigen Herkunftsstaaten auf höchster Ebene intensiv vorangetrieben und sehr zeitnah abgeschlossen werden sollen, um weitere Migrationsabkommen abzuschließen oder Partnerschaften einzugehen, mit ihnen bei der Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu kooperieren und die Zahl der Ausreisen zu erhöhen. Insbesondere wird dabei eine Revitalisierung des EU-Türkei-Abkommens verfolgt. Die Bundesregierung wirkt dabei auf die Herkunftsländer ein, damit sie die in Deutschland oder anderen Mitgliedstaaten der EU ausgestellten sog. Laissez-Passer-Dokumente bei der Rückkehr akzeptieren.

4. Verstärkte Kontrolle der deutschen Grenzen

Da die verbesserten Kontrollen an den europäischen Außengrenzen noch nicht überall greifen, wurden an den Binnengrenzen der Bundesrepublik Deutschland zu den Nachbarstaaten wirksame grenzpolizeiliche Maßnahmen ergriffen.

An den Grenzen zur Schweiz, zu Österreich, Polen und der Tschechischen Republik wurden daher die Kontrollen intensiviert. In der Schweiz gibt es vorgelagerte Grenzkontrollen, auch gemeinsam mit der schweizerischen

Grenzpolizei. Mit Polen und der Tschechischen Republik wurden ebenfalls gemeinsame Streifen auf dem dortigen Staatsgebiet vereinbart, um unerlaubte Einreisen zu verhindern und Schleusungskriminalität zu bekämpfen. Parallel dazu wurde die Schleierfahndung im gesamten Grenzgebiet zu Polen und der Tschechischen Republik ausgeweitet. Die Bundespolizei setzt darüber hinaus flexible Schwerpunktkontrollen an den Grenzen ein. Damit werden vor allem Schleuser bekämpft. Der Bund hat temporäre Binnengrenzkontrollen an den Landesgrenzen zu Österreich, zur Schweiz, zur Tschechischen Republik und zu Polen bei der Europäischen Kommission notifiziert. Diese Binnengrenzkontrollen werden so lange aufrechterhalten, wie keine ausreichende Absicherung der EU-Außengrenzen besteht. Die Bundesregierung wird gemeinsame Polizeikontrollen nach Konsultation mit dem betroffenen deutschen Land stärken und ausweiten. Die betroffenen deutschen Länder unterstützen die Arbeit der Bundespolizei.

Das Weiterziehen von Flüchtlingen innerhalb der EU muss in Zukunft konsequenter verhindert werden. Soweit Binnengrenzkontrollen erfolgen, nutzt die Bundespolizei diese schon dazu, Flüchtlinge, die aus einem anderen EU-Mitgliedstaat einreisen, vor der deutschen Grenze zurückzuweisen – entweder in das Land, in dem sie bereits einen Asylantrag gestellt haben, oder aber in das Land, aus dem der Einreiseversuch erfolgt ist.

5. Beschleunigte Asylverfahren

Den Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder eint das gemeinsame Ziel, Asylverfahren für Angehörige von Staaten, für die die Anerkennungsquote weniger als fünf Prozent beträgt, zügiger als bisher rechtskräftig abzuschließen.

Sie werden dafür, sofern nicht vorhanden, die personellen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen. Zielsetzung ist, das Asyl- und das anschließende Gerichtsverfahren jeweils in drei Monaten abzuschließen. Der Bund wird aufgefordert, mit den entsprechenden Staaten die Rückführung sicherzustellen. Sollten für diese Vorgehensweise gesetzliche Regelungen erforderlich sein, wird der Bund gebeten, diese auf den Weg zu bringen.

In allen anderen Fällen sollen die behördlichen sowie erstinstanzlichen Asylverfahren jeweils regelhaft nach sechs Monaten beendet sein.

Bund und Länder werden dafür die personellen und organisatorischen Voraussetzungen schaffen, sofern nicht bereits vorhanden. In den Ländern betrifft dies die Kapazitäten zur Registrierung und Ersterfassung und die entsprechende Ausstattung der zuständigen Kammern bei den Verwaltungsgerichten. Im Bund betrifft es die Kapazitäten beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Der Bund prüft, ob für diese gemeinsame Vorgehensweise gesetzliche oder untergesetzliche Regelungen erforderlich sind. Sofern dies der Fall ist, werden Bund und Länder sie zügig umsetzen.

6. Beschleunigung und Digitalisierung auch der übrigen Verfahren

Eine Beschleunigung der Verfahren und Entlastung der Ausländerbehörden ist auch im Übrigen nötig. Dazu haben der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit ihren Beschlüssen vom 10. Mai 2023 und 15. Juni 2023 die Weichen gestellt.

Dies betrifft zum einen den Ausbau der Digitalisierung im Migrationsbereich mit konkreten Umsetzungsschritten, um in der Migrationsverwaltung, wo immer möglich, Online-Zugangswege zu schaffen, alle Arbeitsprozesse der beteiligten Behörden und Einrichtungen so schnell und umfassend wie möglich zu automatisieren, den Datenaustausch medienbruchfrei zu gestalten und die Speicherung und Weiterverarbeitung von Daten in einheitlichen Standards umzusetzen. Die Bundesregierung hat den entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung von Datenübermittlungsvorschriften im Ausländer- und Sozialrecht am 1. November 2023 beschlossen. Die vereinbarten gesetzlichen Schritte zur Entbürokratisierung im Asyl- und Ausländerrecht, wie z. B. die Verlängerung bestimmter Geltungsdauern oder die Reduzierung der Pflichten zum persönlichen Erscheinen, befinden sich im Gesetzgebungsverfahren.

Die vereinbarte Verbesserung des Ausländerzentralregisters und Weiterentwicklung hin zu einer zentralen bundesweiten ausländerbehördlichen IT-Plattform soll dazu genutzt werden, dass die Erstzuweisung in die Länder automatisiert und medienbruchfrei gespeichert und nachgehalten wird, um eine gleichmäßige Verteilung entsprechend dem Königsteiner Schlüssel sicherzustellen. Hierbei darf es zu keiner Veränderung des Verteilmechanismus nach dem „Königsteiner Schlüssel“ kommen. Um diese Maßnahme erfolgreich

umsetzen zu können, kommt es maßgeblich auf die Kapazitäten und die personellen, organisatorischen und technischen Ressourcen der Länder an, Geflüchtete in großer Zahl durch eine erkennungsdienstliche Behandlung verfahrenssicher zu registrieren – auch und gerade in Sonderlagen.

Zum anderen sollen weitere Möglichkeiten der Beschleunigung der Asylverfahren ausgeschöpft werden. Entgegennahme des Asylantrags und Anhörung sollen in der Erstaufnahmeeinrichtung stattfinden. Dazu bedarf es ausreichender personeller Ressourcen des BAMF und gut abgestimmter Verfahren mit den Erstaufnahmeeinrichtungen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder streben an, dass der Anhörungstermin im Asylverfahren spätestens vier Wochen nach Asylantragstellung erfolgt und die behördliche Entscheidung bereits während des Aufenthalts in der Erstaufnahme getroffen wird.

Der Bund wird Ländern und Kommunen Gelegenheit zur Teilnahme an den bestehenden Gesprächsformaten mit den Fachverfahrensherstellern zur Begleitung der am 15. Juni 2023 beschlossenen Digitalisierungsprozesse im Migrationsbereich geben.

Der Bund wird weiterhin zügig die erforderlichen Standards zum qualitativen Datenabgleich der Daten der Ausländerbehörden aus der Ausländerdatei A mit den von ihnen übermittelten AZR-Daten bereitstellen und die Länder und Kommunen werden diese nutzen. Der Bund wird zeitnah über Fortschritte und den Sachstand berichten.

7. Verbesserung und Beschleunigung der Rückführung

Abgelehnte Asylsuchende müssen konsequent in ihre Herkunftsländer zurückgeführt werden. Dies gilt insbesondere für Personen, die schwere Straftaten oder Gewaltverbrechen verübt haben.

Die Innenministerkonferenz wird gebeten zu prüfen, wie dies in der Praxis effektiver umgesetzt werden kann. Sollten rechtliche Hindernisse bestehen, wird sie gebeten, einen Vorschlag vorzulegen, wie die rechtlichen Hürden für den Entzug des Schutzstatus sowie für Rückführungen dieses Personenkreises abgesenkt werden können.

Die Bundesregierung hat daher am 25. Oktober 2023 einen Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung beschlossen. Mit dem Gesetz sollen gesetzliche Regelungen reformiert werden, die Abschiebungsmaßnahmen verhindern oder zumindest erschweren. Die Behörden sollen damit u. a. mehr Befugnisse erhalten, um Abschiebungen zügiger durchzuführen. Bei denen, die keine Identitätsdokumente mit sich führen, sollen fehlende Identitäten leichter festgestellt werden können. Das Gesetz soll es auch erleichtern, Schleuser und andere Personen aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität auszuweisen. Der Ausreise-Gewahrsam soll von zehn auf 28 Tage verlängert werden, damit die konkrete Durchführung von Rückführungen öfter gelingt.

Bund und Länder werden weiter eng bei der den Ländern obliegenden operativen Rückführung zusammenarbeiten. Beide Seiten werden dabei bestehende Möglichkeiten zur Verbesserung der praktischen Rückführung nutzen und erkannte Hindernisse abbauen. Angesichts der in Abstimmung mit den Ländern im Gesetzentwurf zur Verbesserung der Rückführung vorgesehenen erweiterten Haft- und Gewahrsamsmöglichkeiten werden die Länder ihre Haft- und Gewahrsamskapazitäten überprüfen und wo nötig ausweiten. Die vereinbarte durchgängige Erreichbarkeit der zuständigen Behörden in den Ländern bei polizeilichen Aufgriffen von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen – auch durch die Bundespolizei – sowie in Eilrechtsschutzverfahren wird zügig sichergestellt.

Bund und Länder prüfen gemeinsam, ob Abschiebungen unmittelbar aus dafür zu schaffenden Einrichtungen des Bundes erfolgen können, z. B. an den großen deutschen Flughäfen.

8. Leistungen für Asylsuchende

Personen, die einen Asylantrag gestellt haben und deren Asylverfahren noch läuft, erhalten zur Sicherung des notwendigen Bedarfs Unterstützungsleistungen durch die Länder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Der Rahmen für die zu gewährende Unterstützungsleistung ist weitestgehend durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vorgegeben.

Auch diejenigen, deren Asylantrag zwar abgelehnt wurde, die aber (noch) nicht abgeschoben werden können, weil tatsächliche, rechtliche, dringende humanitäre oder persönliche Gründe entgegenstehen (Duldung), erhalten Leistungen nach dem AsylbLG.

Das Gesetz sieht vor, dass die Kommunen und Länder in den Aufnahmeeinrichtungen den Bedarf durch Sachleistungen decken; Leistungen zum persönlichen Bedarf können als Geldleistung erbracht werden. In den Gemeinschaftsunterkünften können die Leistungen als Sachleistung erbracht werden. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben bei ihrer Zusammenkunft am 13. Oktober 2023 vereinbart, dass die Leistungen mit einer bundesweit einheitlichen Bezahlkarte abgewickelt werden sollen. Dazu sollen die in Erprobung befindlichen Systeme zur Einführung von Bezahlkarten schnellstmöglich evaluiert werden. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig in der Zielsetzung, Barauszahlungen an Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach dem AsylbLG einzuschränken und damit auch Verwaltungsaufwand bei den Kommunen zu minimieren. Hierzu soll eine Bezahlkarte eingeführt werden. Die dafür angesichts der konkreten Ausgestaltung der Bezahlkarte notwendigen gesetzlichen Anpassungen wird die Bundesregierung zeitnah auf den Weg bringen. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten weiter fest, dass es notwendige Ausgaben geben kann, die nicht mit der Bezahlkarte bezahlt werden können. Daher sollte das System entsprechend der Rechtsprechung möglicherweise auch die Option enthalten, über einen klar begrenzten Teil des Leistungssatzes auch bar (Taschengeld) verfügen zu können. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder streben die Einführung einer bundeseinheitlichen Bezahlkarte an. Sie vereinbaren daher, eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe einzurichten, welche bis zum 31. Januar 2024 Vorschläge zur Einführung einer Bezahlkarte erarbeitet.

Anerkannte Schutzberechtigte und Menschen, die aus der Ukraine nach Deutschland geflohen sind, sowie Geduldete nach 18 Monaten Aufenthalt haben Anspruch auf Sozialhilfe bzw. auf Bürgergeld, wenn sie hilfebedürftig sind. Wenn sie aufgrund des Mangels an Unterbringungsplätzen in Einrichtungen untergebracht werden müssen, in denen Gemeinschaftsverpflegung erforderlich ist, sollen sie nur diejenigen Leistungen erhalten, die sie wirklich benötigen (z. B. im Hinblick auf die Verpflegung).

Eine entsprechende Änderung des Sozialgesetzbuchs II und XII soll zum 1. Januar 2024 in Kraft treten. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und

Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass das Gesetzgebungsverfahren zügig durchgeführt werden soll.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind der Auffassung, dass die Anreize für eine Sekundärmigration nach Deutschland gesenkt werden müssen. Um Fehlanreize für einen längeren Verbleib in Deutschland zu senken, und um eine gleichmäßige und faire Verteilung innerhalb Europas einfacher erreichen zu können, ist durch die Bundesregierung zu prüfen, ob und wie eine Harmonisierung von kaufkraftbezogenen Sozialleistungsstandards in den EU-Mitgliedsstaaten erreicht werden kann. Dies hat selbstverständlich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu erfolgen.

Dabei wird insbesondere der derzeitige automatische Anspruch auf Sozialhilfe bereits nach 18 Monaten in den Blick genommen.

Soweit erforderlich, sollen entsprechende Anpassungen im AsylbLG vorgenommen werden.

9. Schnellere Arbeitsaufnahme, bessere Integration

Der beste Weg für mehr Akzeptanz und schnellere Integration von Personen, die in Deutschland Schutz suchen, liegt in der zügigen Arbeitsaufnahme.

Die Integrationsbemühungen für Geflüchtete mit rechtlich gesicherter Bleibeperspektive sollen daher verstärkt auf die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung ausgerichtet werden. Die Bundesregierung wird daher höhere Mittel für Erstorientierungs-, Sprach- und Integrationskurse bereitstellen und die erfolgreiche Arbeit der Integrationslotsen unterstützen. Mit Blick auf den stetig zunehmenden Arbeitskräftemangel ist es nicht hinnehmbar, dass viele Geflüchtete nicht in Arbeit und Beschäftigung gebracht werden können. Der Bund verweist auf den „Turbo zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten“, den er Mitte Oktober gestartet hat. Die Jobcenter werden die betroffenen Personen häufiger zu Terminen laden und insbesondere Absolventinnen und Absolventen von Integrationskursen verstärkt in Arbeit vermitteln. Hierfür sind die Jobcenter entsprechend personell auszustatten. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder werben bei den Unternehmen in Deutschland dafür, vermehrt auch Geflüchtete mit nur grundständigen Deutschkenntnissen für ein

Arbeitsangebot in den Blick zu nehmen. Dies gilt insbesondere für die große Gruppe der Ukrainerinnen und Ukrainer, die häufig gut qualifiziert sind.

Die Bundesregierung hat gesetzliche Regelungen auf den Weg gebracht, um die rechtlichen Regelungen zur Arbeitsaufnahme von Geflüchteten anzupassen. Sie sollen frühzeitig dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und eigenständig ihren Lebensunterhalt sichern können. Die Länder bekräftigen ihren Beschluss vom 13. Oktober 2023, dass es dringend notwendig ist, dass die Bundesregierung die bestehenden Hürden für die Arbeitsaufnahme von Geflüchteten mit rechtlich gesicherter Bleibeperspektive beseitigt.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder sind der Auffassung, dass die bestehenden Regelungen zu Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG in breiterem Maße genutzt werden sollten. Die bestehenden Regelungen zur „Zusätzlichkeit“ der Arbeitsgelegenheiten nach dem AsylbLG sollen gestrichen werden. Die im AsylbLG vorgesehenen Mitwirkungspflichten müssen effektiver durchgesetzt werden.

Kenntnisse der deutschen Sprache sind wichtig für die Integration. Gleichwohl sollen auch Personen mit lediglich einfachen deutschen Sprachkenntnissen vorhandene Möglichkeiten nutzen können, Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt zu sammeln. Unternehmen, die Geflüchtete beschäftigen, sollen verstärkt bei der Integration unterstützt werden. Dies ist auch ein Beitrag zur Fachkräftesicherung.

10. Unterstützung der Kommunen bei der Unterbringung

Die Kommunen stoßen vor dem Hintergrund eines ohnehin angespannten Wohnungsmarktes und mit Blick auf vorhandene Unterbringungskapazitäten an ihre Grenzen, die Geflüchteten angemessen unterzubringen. Dies gilt nicht nur für die räumlichen Kapazitäten, sondern bezieht sich auch auf den Fachkräftemangel, der die Betreuung vor Ort erheblich erschwert. Dies gilt insbesondere für die minderjährigen Schutzsuchenden. Die Probleme setzen sich bei der Versorgung mit Kita- und Schulplätzen fort.

Der Bund unterstützt die Kommunen bei der Unterbringung von Geflüchteten durch die mietfreie Überlassung von Bundesliegenschaften an Länder und Kommunen. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) erstattet die Herrichtungskosten, die zur erstmaligen Unterbringung von Geflüchteten und

Asylsuchenden aufgewendet worden sind, ebenso wie die für erneut genutzte Objekte. Aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder reichen die auf diese Weise zur Verfügung gestellten Kapazitäten jedoch bei weitem nicht aus, um den stetig steigenden Bedarf an Unterbringungsplätzen zu decken. Sie bekräftigen, dass weitere Erleichterungen von bau- und vergaberechtlichen Regelungen sowohl für Geflüchtetenunterkünften als auch für soziale Einrichtungen, Schulen und Kitas zeitnah umgesetzt werden müssen.

Um den Wohnungsbau in angespannten Wohnungsmärkten zu beschleunigen, wird die Bundesregierung eine an § 246 Baugesetzbuch (BauGB) angelehnte Sonderregelung schaffen, wonach die höhere Verwaltungsbehörde bei dringend benötigten Flüchtlingsunterkünften umfassend vom geltenden Bauplanungsrecht abweichen kann, sofern auf andere Weise dringend benötigte Unterkünfte nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Bund und Länder schließen einen „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“, der auch eine Beschleunigung für den Bau von Unterkünften und Wohnraum vorsieht. Diesem Ziel dient auch der Gebäudetyp E, bei dem die Vertragspartner Spielräume für innovative Planung vereinbaren können, auch durch Abweichen von kostenintensiven Standards.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass zur Flüchtlingsunterbringung geeignete Typenmodelle in serieller und modularer Bauweise zu Verfügung stehen, die die Länder und Kommunen bei den Rahmenvertragspartnern der Bauwirtschaft abrufen und zur Realisierung von Bauvorhaben nutzen können. Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für wichtig, dass die Kommunen diese wirtschaftliche und in Bezug auf die Umsetzungsdauer attraktive Möglichkeit nutzen. Bis zum Jahresende besteht die Möglichkeit zur Nutzung von EU-Fördermitteln für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften. Die Länder werden weitere städtebauliche Lösungsansätze prüfen und durchsetzen.

11. Solidarische Kostentragung von Bund, Ländern und Kommunen

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass es sich bei der Bewältigung der Fluchtmigration um eine dauerhafte Aufgabe von Bund, Ländern und Kommunen handelt.

Es bedarf einer dauerhaften Regelung der gemeinsamen finanziellen Lastentragung und der Einführung eines atmenden Systems.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren daher eine Beteiligung des Bundes an den Kosten von Ländern und Kommunen mit folgenden Elementen:

- eine allgemeine flüchtlingsbezogene Pauschale in Höhe von 1,25 Mrd. Euro, die die bisherigen Pauschalen, insbesondere für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge von bislang 350 Mio. Euro, ablöst und im Übrigen auch Leistungen für Integration abdecken soll,
- 5.000 Euro pro Kopf für Erst- und Folgeanträge als Sockel für Unterbringung und Versorgung sowie zusätzlich bei jedem gestellten Asylantrag (Erst- und Folgeanträge) die Übernahme der Kosten von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das BAMF mit einem Betrag von 1.000 Euro je Verfahrensmonat sowie für einen weiteren Monat bei ablehnendem Bescheid für Personen, die nicht als politisch Verfolgte oder Kriegsflüchtlinge anerkannt wurden; die Höhe der vom Bund zu übernehmenden Kosten muss dabei aber mindestens 10.500 Euro pro Person und Jahr betragen,
- im Bereich des SGB II die vollständige Übernahme der flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft (sog. „Flucht-KdU“).

Die Beträge sind künftig jährlich an die inflationsbedingten Preissteigerungen anzupassen.

Protokollerklärung der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein:

Die Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein halten die über die im Beschluss aufgeführten Maßnahmen hinaus weitere Maßnahmen für notwendig, um die Migration effektiv zu begrenzen und zu einer Entspannung der Situation in den Kommunen zu führen.

Die Aufnahmekapazitäten in Deutschland sind endlich. Um weiterhin denen helfen zu können, die einen Asylgrund haben, bedarf es einer am Leistungs- und Integrationsvermögen der Kommunen orientierten, realistischen Begrenzung der Migration. Der derzeitige Asylzuzug übersteigt diese Grenze.

Sie stimmen in der Erwartung zu, dass der Bund darüber hinaus folgende weitere Maßnahmen ergreift:

- Die Feststellung des Schutzstatus von Geflüchteten sollte zukünftig unter Achtung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention auch in Drittstaaten erfolgen. Die Bundesregierung wird deshalb aufgefordert, mit hohem Nachdruck entsprechende Verhandlungen auf europäischer und internationaler Ebene unverzüglich aufzunehmen.
- Der Bund sollte, wie bei den Republiken Moldau und Georgien, zeitnah einen weiteren Gesetzentwurf i. S. des Art. 16 a Abs. 3 GG vorlegen, mit dem zukünftig, sofern es die Lageeinschätzung der Bundesregierung zulässt, eine beschleunigte Durchführung der Asylverfahren für Menschen aus Herkunftsstaaten, bei denen die Anerkennungsquote bis zu fünf Prozent beträgt, geregelt wird.
- Das Leistungsniveau für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, ist dabei unter Berücksichtigung der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf das für die jeweilige Aufenthaltssituation notwendige Maß zu begrenzen. Soweit erforderlich, sollen entsprechende Anpassungen im AsylbLGVorgenommen werden.
- Die Praxis zeigt, dass das Recht auf Asyl auch missbraucht wird, etwa durch wiederholte, unberechtigte Asylfolgeanträge. Die bestehenden Rechtsinstrumente reichen nicht aus, um dem effizient entgegenzutreten. Es braucht daher eine Fortentwicklung des geltenden Rechts. Deshalb wird die Bundesregierung aufgefordert, eine Novelle des deutschen Asylrechts in die Wege zu leiten, um Missbrauchsfälle in Zukunft zu verhindern.
- Die Bundesregierung sollte freiwillige Aufnahmeprogramme unverzüglich einstellen, soweit sie über die Aufnahme afghanischer Ortskräfte hinausgehen.

Protokollerklärung des Freistaats Bayern und des Freistaats Sachsen:

Aus Sicht des Freistaats Bayern und des Freistaats Sachsen braucht es eine grundlegende Wende in der Migrationspolitik. Der irreguläre Migrationsdruck muss unverzüglich und umfassend begrenzt werden. Ansonsten droht die völlige Überforderung der Kommunen und eine Gefährdung der politischen Stabilität des Landes. Deswegen bedarf es jetzt einer wuchtigen Neuordnung statt eines bloßen Klein-Kleins.

Der Freistaat Bayern und der Freistaat Sachsen fordern die Bundesregierung daher auf, umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen:

Es bedarf einer realistischen Integrationsgrenze für Deutschland, die sich am Leistungs- und Integrationsvermögen der Kommunen orientiert. Wir müssen in der aktuellen Lage grundlegende Reformen anstreben und Migrationsfragen neu überdenken. Das gilt auch für das Grundrecht auf Asyl in seiner jetzigen Form. Zu prüfen ist deshalb eine kluge Weiterentwicklung des Verfassungsrechts. Ziel muss es sein, dass an der deutschen Grenze jene wirksam zurückgewiesen werden können, die keinen Anspruch auf Schutz haben. Soweit möglich sollten nationale Asylverfahren zukünftig in Drittstaaten durchgeführt werden. Zugleich gilt es zu verhindern, dass bereits abgelehnte Bewerber immer wieder neue Anträge stellen. Hierzu sind klare Regeln erforderlich. Denn das ist auch gerechter gegenüber jenen, die verfolgt werden und zu Recht auf unsere Hilfe vertrauen.

Statt Sonderaufnahmeprogrammen braucht es zudem vollziehbare Rückführungsabkommen mit den Asylherkunftsländern. Auch können zentrale Bundesausreisezentren an den großen deutschen Flughäfen Abschiebungen deutlich erleichtern und beschleunigen. Die Liste der sicheren Herkunftsstaaten ist substantiell auszuweiten (insbesondere auf die Maghreb-Staaten, Indien, Armenien).

Zuzugsanreize und soziale Pull-Faktoren nach Deutschland müssen reduziert werden, indem die nationalen Sozialleistungen für Flüchtlinge auf das europäische Maß abgesenkt werden. Dazu müssen in ganz Deutschland Geldleistungen konsequent durch Sachleistungen und eine Bezahlkarte ersetzt werden. Der Übergang von Asyilleistungen in Sozialhilfe darf nicht schon nach 18 Monaten erfolgen, sondern frühestens nach 5 Jahren. Zudem sind Bürgergeld und Asyilleistungen zu entkoppeln. Es darf schlicht keine Vermischung von Bürger- und Asylgeld mehr geben. Denn es kann nicht sein, dass jemand, der noch nie einbezahlt konnte, die gleichen Leistungen bekommt wie jemand, der sein Leben lang gearbeitet und eingezahlt hat. Zugleich ist dafür zu sorgen, dass mehr Asylbewerber gemeinnützige Arbeit leisten.

Seit vielen Jahren wächst zudem die Sorge vor Parallelgesellschaften. Bayern und Sachsen plädieren seit jeher für den Grundsatz von Humanität und Ordnung. Bei aller

Demonstrationsfreiheit: IS-Demos und antisemitische Kundgebungen müssen verboten und die Teilnahme unter Strafe gestellt werden. Wer sich nicht zu unseren Werten bekennt und nicht zu unserer Verfassung steht, hat keine dauerhafte Perspektive in unserem Land. Bei doppelter Staatsbürgerschaft muss in diesen Fällen der Entzug des deutschen Passes möglich sein. Zudem braucht es härtere Strafen für Verfassungsfeinde. Bei der Migration muss insgesamt nicht nur beachtet werden, wie viele Menschen zu uns kommen, sondern auch wer und mit welcher Gesinnung. Wenn das Bekenntnis zu Israel Staatsräson ist, muss der Staat auch entsprechend handeln.

Um die Folgen des Zugangsgeschehens und der Belastungen für Länder und Kommunen abzumildern, bedarf es einer angemessenen Beteiligung des Bundes an den Kosten der Aufnahme, Unterbringung und Integration geflüchteter Menschen. Die vom Bund in Aussicht gestellte Beteiligung ist völlig unzureichend und wird der dramatischen Situation vor Ort nicht annähernd gerecht. Geld allein wird die Herausforderungen der Zuwanderung nicht lösen, aber ohne finanzielle Absicherung der notwendigen Maßnahmen wird es nicht funktionieren.

Protokollerklärung der Länder Bremen und Thüringen:

Die wachsende Zahl Geflüchteter, die in Deutschland Schutz suchen, stellt Bund, Länder und Kommunen vor enorme finanzielle, kapazitative und organisatorische Herausforderungen. Die Länder Bremen und Thüringen stimmen deshalb mit den anderen Ländern überein, entsprechende Steuerungsmöglichkeiten zu verbessern und wo es notwendig ist, zu schaffen. Hierzu gehören auch Instrumente wie eine diskriminierungsfrei ausgestaltete Bezahlkarte. Die vom Bund auf den Weg gebrachten gesetzlichen Regelungen verbesserter Integration in den Arbeitsmarkt werden ausdrücklich begrüßt. Diese Regelungen sind konsequent fortzuführen und weiterzuentwickeln und Vorschlägen zur Ausweitung von Arbeitsgelegenheiten vorzuziehen. Denn auf diese Weise wird eine Entlastung der Aufnahmesysteme und der sozialen Sicherungssysteme erreicht.

Bei der Höhe der Sozialleistungen gilt die Festlegung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Juli 2012, dass das menschenwürdige Existenzminimum stets gewährleistet sein muss und nicht pauschal nach dem Aufenthaltsstatus differenziert werden darf.

Notwendig ist insbesondere eine deutlich höhere, sich dynamisch an der Zahl der Geflüchteten orientierende finanzielle strukturelle Beteiligung des Bundes, die auch die Kosten der Unterkunft berücksichtigt. Dies ist auch erforderlich, um die Akzeptanz in der Bevölkerung weiterhin zu sichern.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

TOP 1.7 Verwaltungsmodernisierung

TOP 1.7.1 OZG und Registermodernisierung

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

Die erste Phase der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes war ein wichtiger Schritt für die nachhaltige Digitalisierung des deutschen Staatswesens. Dieser Weg muss jetzt konsequent weitergegangen und vertieft werden. Die in den letzten Jahren erprobten Umsetzungsstrukturen (z. B. das "Einer-für-Alle"-Prinzip) müssen zügig fortentwickelt werden, um die Modernisierung der öffentlichen Verwaltung zu beschleunigen.

Von besonderer Bedeutung für die Digitalisierung der Verwaltung sind dabei beispielhaft die 15 „Fokusleistungen“¹. Für die Bereitstellung dieser besonders wichtigen Leistungen für alle Bürgerinnen und Bürger und Unternehmen bis spätestens Ende 2024 müssen digitale Lösungen schneller in die Fläche gebracht werden. Hierfür braucht es verbindliche Absprachen über die zügige Fertigstellung und Anbindung der Leistungen. Die Finanzierung soll entsprechend dem Vorschlag des IT-

¹ Wohnsitzummeldung, Personalausweis, Führerschein (inkl. Umtausch), Kfz-An- und Ummeldung, Bauvorbescheid und -genehmigung, Eheschließung, Elterngeld, Bürgergeld, Anlagengenehmigung und -zulassung, Unternehmensanmeldung und -genehmigung, Handwerksgründung, -register und -karte, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss, Öffentliche Vergabe, Einbürgerung.

Planungsrates durch nutzungsabhängige und nutzungsunabhängige Beiträge über das Budget der Föderalen IT-Kooperation (FITKO) erfolgen.

Bereitstellende Länder müssen sich zudem darauf verlassen können, dass es für die Anbindung der Leistungen in den nachnutzenden Ländern sowie in den anzuschließenden Kommunen aufnehmende Strukturen gibt. Die Länder tragen dabei die organisatorische Verantwortung für ein flächendeckendes Ausrollen der Leistungen auf der Ebene ihrer Kommunen. Für die Stärkung der Kooperation mit den Kommunen bei der OZG-Umsetzung werden, wie durch den Kommunalpakt vorgesehen, auch die kommunalen Spitzenverbände einbezogen.

Die nächste Qualitätsstufe bei der Umsetzung von nutzerfreundlichen Dienstleistungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen wird durch die Umsetzung des "Once-Only"-Prinzips erreicht werden: Bürgerinnen und Bürger müssen ihre Daten nicht stets erneut angeben, sondern können im Sinne der Nutzerfreundlichkeit auch wählen, dass die Verwaltung bereits bei ihr vorhandene Daten verwendet. Dieser Schritt wird zugleich weitere Automationspotentiale in der Verwaltung heben. Die Registermodernisierung hat hierbei eine entscheidende Rolle, die nur mit allen föderalen Akteuren gemeinsam wirkungsvoll ausgeübt werden kann. Bund, Länder und Kommunen sollten bereits jetzt entsprechende Vorbereitungen dafür treffen, dass das "Once-Only"-Prinzip praktisch umgesetzt werden kann.

Um das Potential der Digitalisierung für Deutschland zur vollen Entfaltung zu bringen, sollten IT-Lösungen der öffentlichen Verwaltung entsprechend der Deutschen Verwaltungscloud-Strategie (DVS) cloudfähig hergestellt werden, damit sie einfach auf allen föderalen Ebenen nutzbar sind. Für die Herstellung solcher IT-Lösungen bedarf es auch des Schulterschlusses mit den Fachverfahrensherstellern, die verbindliche Vorgaben benötigen.

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen darin überein:

- 1) Die bisherige Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes, insbesondere nach dem "Einer-für-Alle"-Prinzip, hat die Zusammenarbeit der föderalen Ebenen nachhaltig gestärkt; zugleich muss diese Zusammenarbeit beibehalten und intensiviert werden, denn die Verwaltungsdigitalisierung kann nur als gemeinsames und koordiniertes Vorhaben erfolgreich, wirtschaftlich und nutzerfreundlich realisiert werden.

- 2) Bund und Länder unterstützen die priorisierte Bereitstellung der 15 Fokusleistungen, die bis spätestens Ende des Jahres 2024 vollständig digitalisiert und flächendeckend ausgerollt werden. Angestrebtes Ziel ist es, dass alle interessierten Bürgerinnen und Bürger in jeder Kommune bis spätestens Ende 2024 die wichtigsten Verwaltungsleistungen online beantragen können. Dabei geht es um Verwaltungsleistungen, die jeden Tag von Millionen in Anspruch genommen werden – etwa die Beantragung des Personalausweises, die Ummeldung, die Beantragung des Führerscheins oder die An- und Ummeldung von Kfz.
- 3) Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen den Beschluss des IT-Planungsrates, die „Einer-für-Alle“-Nachnutzung beginnend mit den Fokusleistungen gemeinschaftlich ab dem Wirtschaftsjahr 2024 über das FITKO-Stammbudget zu finanzieren. Dabei sollen die Kosten zur Hälfte durch die nachnutzenden Länder, aufgeteilt nach dem Königsteiner Schlüssel, gedeckt werden. Hierbei stellen die Länder die OZG-Leistungen den Kommunen in organisatorischer, technischer und finanzieller Hinsicht einfach und praktikabel zur Verfügung. Die Länder stimmen darin überein, dass sie die organisatorische Verantwortung für eine flächendeckende Bereitstellung der OZG-Leistungen auf der Ebene ihrer Kommunen tragen. Auf der Grundlage des Kommunalpakts bieten die Länder ihren Kommunen technische und organisatorische Unterstützung für ein flächendeckendes Anbinden der priorisierten Verwaltungsleistungen. Darüber hinaus wird die Verfügbarkeit der weiteren OZG-Leistungen mit Hochdruck vorangetrieben. Die gewonnenen Erkenntnisse werden für die Weiterentwicklung der Zusammenarbeitsstrukturen und die Identifizierung von etwaigen Rechtsänderungsbedarfen genutzt.
- 4) Um Nutzerfreundlichkeit und Automation auf eine nächste Stufe zu heben, ist es erforderlich, die in der Verwaltung vorhandenen Registerdaten für die digitale Abwicklung von Verwaltungsprozessen zugänglich zu machen ("Once-Only"-Prinzip). Bund und Länder stimmen darin überein, dass nur durch eine vollständige elektronische Vernetzung der OZG-Leistungen mit verwaltungsinternen Prozessen sowie Registern eine effektive Bürokratieentlastung sowohl bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen als auch auf Seiten der Verwaltung erreicht werden kann.

- 5) Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vereinbaren, dass neu beauftragte IT-Lösungen für Verwaltungsaufgaben möglichst cloudfähig hergestellt werden und von allen föderalen Ebenen genutzt werden können. Die Vorgaben der Deutschen Verwaltungscloud werden dabei umgesetzt. Bund und Länder streben an, solche Lösungen anderen Stellen der öffentlichen Verwaltung standardmäßig zur Mitnutzung zur Verfügung zu stellen.
- 6) Die Länder bekräftigen ihren Willen zur Nachnutzung digitaler Verwaltungsleistungen auch jenseits der Fokusleistungen und stärken das Prinzip der durch die Länder getragenen Entwicklungsgemeinschaften von digitalen Verwaltungsleistungen und Fachverfahren.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.7 Verwaltungsmodernisierung**
- TOP 1.7.2 Stärkung der FITKO – Bericht des IT-Planungsrats**
- TOP 1.7.2a) IT-Staatsvertrag**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

- 1) Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stimmen der Änderung des IT-Staatsvertrags in der vorliegenden Fassung (anliegender Entwurf mit Stand 26. Oktober 2023) zu. Der Bund und die Länder werden auf der Grundlage dieses Dokuments die notwendigen Unterrichtungen der zu beteiligenden Verfassungsorgane vornehmen.
- 2) Der Bund trägt einen Anteil von 25 Prozent am gemeinsamen Digitalisierungsbudget des IT-Planungsrates.
- 3) Der Bund und die Länder werden den Staatsvertrag bis zum 31. Dezember 2023 unterzeichnen. Der Staatsvertrag soll zum 1. Januar 2025 in Kraft treten.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.7** **Verwaltungsmodernisierung**
- TOP 1.7.2** **Stärkung der FITKO – Bericht des IT-Planungsrats**
- TOP 1.7.2b)** **Entwicklung Digitale Dachmarke**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

TOP 1.8 Finanzierung Deutschlandticket

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

- 1) Bund und Länder begrüßen die positive Entwicklung des Deutschlandtickets, betonen dessen Bedeutung für die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs und bekennen sich zum Prinzip der hälftigen Kostenbeteiligung in Höhe von insgesamt 3 Mrd. Euro auch für 2024. Sie wollen das Ticket weiterentwickeln, vereinfachen und digitaler machen. Damit sind die dringend erforderliche Bereinigung der Tariflandschaft fortzusetzen und die digitalen Vertriebskanäle weiter auszubauen. Ziel ist es, den ÖPNV in Deutschland weiter zu verbessern und mit einer erfolgreichen Umsteigeoffensive mögliche Finanzierungsdefizite soweit wie möglich zu senken.
- 2) Bund und Länder verständigen sich darauf, im Jahr 2023 zur Verfügung gestellte und nicht verbrauchte Mittel im Jahr 2024 für den Ausgleich der finanziellen Nachteile aus dem Deutschlandticket einzusetzen. Dazu ist das Regionalisierungsgesetz zu ändern. Sie beauftragen die Verkehrsministerkonferenz auf dieser Grundlage damit, rechtzeitig ein Konzept zur Durchführung des Deutschlandtickets ab dem Jahre 2024 zu erarbeiten.

Damit kann eine weitere Nachschusspflicht durch Bund und Länder im Jahr 2024 ausgeschlossen werden.

- 3) Bund und Länder verständigen sich im Jahr 2024 rechtzeitig über die weitere Finanzierung des Deutschlandtickets und einen Mechanismus zur Fortschreibung des Ticketpreises. Dabei besteht Einigkeit, dass dieser Mechanismus auch weiterhin gemeinsame Absprachen zwischen Bund und Ländern über die finanzielle Verantwortung von Bund und Ländern und die Höhe des einheitlichen Ticketpreises vorsehen muss.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.9** **Pflichtversicherung für Elementarschäden**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.10** **Ausbreitung der Wolfspopulation in Deutschland**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.11** **Krankenhausreform und finanzielle Lage der Krankenhäuser**

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

TOP 1.12 Fortsetzung DigitalPakt Schule

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

- 1) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen die Bedeutung der Digitalisierung in allen Lebensbereichen. Im Rahmen des DigitalPakts Schule wird in den Ländern mit finanzieller Unterstützung des Bundes seit 2019 mit Nachdruck daran gearbeitet, alle Schulen mit einer zeitgemäßen digitalen Bildungsinfrastruktur auszustatten und Schülerinnen und Schüler umfassend auf das Leben und Lernen in der digitalen Welt vorzubereiten. Die bundesseitige Förderung im Rahmen des bisherigen DigitalPakts endet am 16. Mai 2024.
- 2) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass die Länder bei ihrer Aufgabe, Schulen mit digitaler Technik auszustatten und das Arbeiten und Lernen mit digitalen Medien im Unterricht zu verankern, erhebliche Fortschritte erzielt haben. In den Ländern sind dennoch weitere Anstrengungen erforderlich.
- 3) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, die im Koalitionsvertrag festgelegten Eckpunkte umzusetzen und die Länder dauerhaft bei der digitalen Ausstattung der Schulen zu unterstützen. Der DigitalPakt 2.0 soll demnach bis 2030 der nachhaltigen

Neuanschaffung von Hardware sowie der Gerätewartung und Administration dienen. Darüber hinaus sollen im Rahmen des Digitalpakts 2.0 digitale Programmstrukturen, Lehr- und Lernsoftware sowie datenschutzkonforme digitale Lehr- und Lernmittel entwickelt werden.

- 4) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich vor diesem Hintergrund für eine dauerhafte Fortsetzung des Digitalpakts im Sinne des Koalitionsvertrages aus. Sie fordern den Bund daher auf, eine Finanzierung ab Juni 2024 in Höhe von mindestens 600 Millionen Euro sowie daran anschließend in Höhe von jährlich mindestens 1,3 Milliarden Euro im Bundeshaushaltsplan vorzusehen.
- 5) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder, die Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung zur Ausgestaltung des Digitalpakts 2.0 auf dieser Grundlage zügig fortzuführen, um einen nahtlosen Übergang zwischen den Digitalpakten zu gewährleisten.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

TOP 1.13 Sicherstellung der Arzneimittelversorgung

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

- 1) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass dringender Handlungsbedarf hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit wichtigen Arzneimitteln besteht. Bereits im letzten Winter 2022/2023 gab es erhebliche Schwierigkeiten, bestimmte Medikamente in Apotheken zu erhalten. Auch in diesem Herbst und Winter drohen erneute Lieferengpässe bei der Medikamentenversorgung, insbesondere bei Kinderarzneimitteln. Derzeit zählt das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte über 500 Lieferengpässe.
- 2) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betrachten mit Sorge, dass der deutsche Absatzmarkt für Arzneimittel aufgrund der aktuellen Erstattungspreispolitik für Pharmaunternehmen nicht mehr attraktiv ist. Es haben eine zunehmende Produktionsverlagerung in Länder außerhalb der EU-Grenzen und eine Monopolisierung bei einzelnen Herstellern stattgefunden. Deutschland und die EU haben kaum noch Einfluss auf Produktion und Lieferketten.
- 3) Die Regierungschefinnen und Regierungschef der Länder begrüßen ausdrücklich vor diesem Hintergrund die Bemühungen der Bundesregierung, verbesserte Rahmenbedingungen für eine verlässliche Versorgung der

Bevölkerung mit Arzneimitteln zu schaffen. Aus Sicht der Länder sind die bisher ergriffenen oder in Aussicht gestellten Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln jedoch noch nicht ausreichend und weitreichend genug.

- 4) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich daher einig, dass von Seiten des Bundes für die Arzneimittelversorgungssicherheit, auch vor dem Hintergrund der angespannten geopolitischen Lage, dringend weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Probleme bei der Arzneimittelversorgung ursächlich zu bekämpfen und eine bessere Versorgung der Bevölkerung mit Medikamenten sicherzustellen.
- 5) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung daher auf, schnellstmöglich die erforderlichen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Produktionsbedingungen in Deutschland und in Europa über alle Lieferketten und Versorgungsebenen hinweg zu stärken und die Abhängigkeit von Drittstaaten schnellstmöglich zu reduzieren. Bestehende Arzneimittel- und Wirkstoffproduktionen sollen erhalten und der deutsche Absatzmarkt durch eine angemessene Erstattungspreispolitik gezielt gestärkt werden. Hierfür müssen ein attraktives regulatorisches Umfeld geschaffen und ein effektiver Schutz des geistigen Eigentums für den Pharma- und Forschungsstandort Deutschland und Europa garantiert werden. Unterstützend dazu empfehlen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Initiierung eines Pharmadialogs unter Beteiligung der maßgeblichen Verbände auf Bundesebene und unter Beteiligung der Länder.
- 6) Aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder ist es außerdem erforderlich, das bestehende Vergütungssystem der gesetzlichen Krankenversicherung im Hinblick auf die Arzneimittelversorgung insgesamt auf den Prüfstand zu stellen, um Fehlanreize zu identifizieren, Transparenz zu schaffen sowie Anpassungen der Vergütungsstrukturen vorzunehmen, um so die Arzneimittelversorgung dauerhaft sicherzustellen.
- 7) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern die Bundesregierung zudem auf, sich in der laufenden Novellierung des europäischen Pharmarechts dafür einzusetzen, unnötige bürokratische Hürden

abzubauen, einen Ausgleich zwischen Arzneimittel- und Arzneimittelversorgungssicherheit zu schaffen sowie durch sachgerechte europäische Rahmenbedingungen den Lieferengpässen entgegenzutreten, um letztendlich die Arzneimittelproduzenten in Deutschland stärker konstruktiv zu begleiten und den Marktzugang für Neuansiedlungen zu erleichtern.

- 8) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen zudem fest, dass es für eine sichere und zuverlässige Arzneimittelversorgung der Bevölkerung auch erforderlich ist, die Wohnortnähe sicherzustellen. Die inhabergeführte Apotheke vor Ort als wesentlicher Teil des Mittelstands versorgt die Bevölkerung zuverlässig und niederschwellig mit Arzneimitteln und leistet einen wertvollen Beitrag bei der angespannten Arzneimittelversorgungslage. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, gemeinsam mit den Beteiligten sowie den Ländern notwendige Regelungen, insbesondere im Hinblick auf eine auskömmliche Vergütung sowie im Hinblick auf die notwendige regulatorische Flexibilität im Kontext der andauernden Lieferengpässe, zu treffen, um die inhabergeführte Apotheke in ihrer jetzigen Form dauerhaft in der Fläche zu erhalten und eine bestmögliche Arzneimittelversorgung im Kontext der Lieferengpässe sicherzustellen.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1** **Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler**
- TOP 1.14** **Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Bruttoinlandsprodukt – Sachstandsbericht zum nationalen 3,5%-Ziel für FuE**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

- 1) Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den Bericht „Steigerung des Anteils der FuE-Ausgaben am nationalen Bruttoinlandsprodukt (BIP) Sachstandsbericht zum 3,5%-Ziel für FuE“ zur Kenntnis.
- 2) Sie beauftragen die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz (GWK), ihnen zu ihrer Herbstsitzung im Jahr 2024 erneut einen Sachstandsbericht zum Stand des 3,5 %-Ziels für FuE in Deutschland vorzulegen.
- 3) Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen, dass sie sich gemeinsam mit der Wirtschaft für das Erreichen des 3,5 %-Ziels für FuE bis 2025 sowie für eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung einsetzen werden.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

TOP 1.15 Termine im 2. Halbjahr 2024

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen dem Bundeskanzler folgenden gemeinsamen Beschluss:

21. November 2024 Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den
Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der
Länder

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit dem Bundeskanzler

TOP 1.16 Verschiedenes

Das Thema wurde erörtert.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

**TOP 2 Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 - 2027
und Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

- 1) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen die als Anlage beigefügte Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021 - 2027 (COM(2023) 336 final) und zur Zukunft der Kohäsionspolitik.
- 2) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten das Vorsitzland, diese als Plenarantrag für die 1038. Sitzung des Bundesrates am 24. November 2023 zu der Drucksache 297/23 einzubringen.
- 3) Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beauftragen die Europaministerkonferenz, eine gemeinsame Bund-Länder-Stellungnahme zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027 vorzubereiten und den Beitrag der Länder sowie den gemeinsamen Kopfteil (Chapeau) von Bund und Ländern der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder zur Beschlussfassung vorzulegen.

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 3 Termine im 2. Halbjahr 2024

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

- | | |
|--------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 23. bis 25. Oktober 2024 | Jahreskonferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder in Sachsen |
| 21. November 2024 | Konferenz der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder und Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramtes |

Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 6. November 2023 in Berlin

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 4 **Verschiedenes**

Das Thema wurde erörtert.

Anlage zum TOP 1.4 der MPK am 6. November 2023

„Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung“ zwischen Bund und Ländern

Einleitung

Zentrale Voraussetzung um die notwendigen Transformationsprozesse in Deutschland umzusetzen, ist eine durchgreifende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland zu sichern, das Land nachhaltig zu transformieren und krisenfest zu machen, das Energiesystem umzubauen und die erneuerbaren Energien sowie die Stromnetze auszubauen, die Klimaschutzziele zu erreichen, die Digitalisierung und die Transformation der Wirtschaft voranzutreiben, müssen öffentliche und private Projekte deutlich schneller und unbürokratischer realisiert werden als bisher. So kann auch mehr bezahlbarer Wohnraum geschaffen und eine klima- und umweltverträgliche sowie leistungsfähige Infrastruktur gewährleistet werden.

Damit die notwendigen Veränderungen bei Planungs- und Genehmigungsprozessen sowie entsprechenden Regeln entschieden angegangen werden, ist eine gesamtstaatliche Kraftanstrengung erforderlich. Es gilt, Beschleunigungsmöglichkeiten systematisch zu identifizieren und wirksam zu realisieren. Hierfür bedarf es eines partnerschaftlichen Ansatzes von Bund, Ländern und Kommunen sowie eines über alle staatlichen Ebenen abgestimmten, gezielten und politisch gesteuerten Prozesses, bei dem die Vereinfachung von Verfahren, die Digitalisierung sowie eine angemessene Personalausstattung und eine verbesserte Personalorganisation im Fokus stehen.

Dazu gehört auch, die Bürokratiebelastung für die Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung spürbar zu reduzieren. Unterstützend kommt daher das neue Instrument der Praxis-Checks zur Anwendung.

Verfahren und Prozesse

Um die ambitionierten Transformationsprozesse schnellstmöglich umzusetzen, ist es erforderlich, Planungs- und Genehmigungsverfahren zu optimieren – sowohl bei Planfeststellungsverfahren als auch bei der Zulassung von Anlagen und im Bau- und Planungsrecht. Dies erfordert ein zielorientiertes Vorgehen des Gesetzgebers und die Mitwirkung der Verwaltung sowie der Vorhabenträger. Bisherige und auch jüngst geschaffene Verfahrensschritte sind zu evaluieren, die materiellen Anforderungen an die Planungs- und Genehmigungsverfahren auf ihre Effizienz zu hinterfragen und identifizierte Hemmnisse zügig zu beseitigen. Dabei gilt es auch, positive Ansätze aus Pilotverfahren dauerhaft in der Genehmigungspraxis zu etablieren.

Handlungsleitend sind für Bund und Länder die folgenden Leitgedanken, Zielsetzungen und konkreten Änderungsvorhaben:

Bund und Länder verfolgen gemeinsam das Ziel, den formellen und materiellen Prüfungsumfang auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Diesem Zweck dient auch das **Grundprinzip der 1:1 Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben** und der gezielten Ausschöpfung EU-rechtlicher Spielräume zur Verfahrensbeschleunigung. In die laufende Überprüfung des geltenden Rechts auf Potentiale zur Verfahrensbeschleunigung durch Bund und Länder ist daher auch die entsprechende Umsetzung des EU-Rechts – auch im Hinblick auf bereits vollzogene Umsetzungen – einzubeziehen.

Allgemeines Verfahrensrecht

Bund und Länder wirken auf eine **frühzeitige, effektive, straffe und zielorientierte Kommunikation** zwischen Vorhabenträgern und Behörden sowie Bürgerinnen und Bürgern sowie Umweltverbänden hin. Doppelbeteiligungen oder Doppelkommunikation sollten dabei in jedem Fall vermieden werden. Die Kommunikation soll die relevanten Konfliktfelder berücksichtigen und ergebnisorientiert befrieden. Dazu soll die Möglichkeit einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) stärker genutzt werden. Die Durchführung einer Antragskonferenz – möglichst früh vor Antragsstellung – soll bei komplexen Verfahren und geringer Erfahrung der Beteiligten in Genehmigungsverfahren zum

Regelfall werden. Ungeachtet dessen können im Fachrecht abweichende Regelungen getroffen werden, sofern diese gegenüber der Durchführung einer Antragskonferenz eine beschleunigende Wirkung haben. Zentral für die Beschleunigung der Verfahren sind vor allem eine Verkürzung von gesetzlich vorgesehenen Fristen und die Fakultativstellung des Erörterungstermins im Rahmen z.B. der Planfeststellung. In einigen Fällen ist die Durchführung eines Erörterungstermins bereits jetzt fakultativ, der Bund wird auch dort sowie darüber hinaus Fristverkürzungen und Fakultativstellung von Erörterungsterminen im weitestmöglichen Umfang in seinen materiellen Gesetzesvorhaben umsetzen. Die Entscheidung über das Abhalten eines Erörterungstermins erfolgt unter Gesichtspunkten der Effektivität und Zweckhaftigkeit. Sofern Erörterungstermine abgehalten werden, sind sie ziel- und ergebnisorientiert auszugestalten, damit sie für eine zeitliche Straffung des Beteiligungsverfahrens sorgen. Für die Entscheidung der jeweiligen Behörde werden Orientierungshilfen bereitgestellt.

Ergebnisse aus früheren informellen Öffentlichkeitsbeteiligungen (im Sinne des § 25 Abs. 3 VwVfG) werden bislang z.T. unzureichend gesichert, stehen dann im weiteren Verfahren nicht vollständig zur Verfügung und müssen ggf. erneut erhoben werden, was einen unnötigen Zeitverlust bedeutet. Der Bund wird durch eine Konkretisierung im Verwaltungsverfahrensgesetz Möglichkeiten schaffen, dass **Ergebnisse aus einer früheren Öffentlichkeitsbeteiligung** einheitlich, standardisiert und maschinenlesbar dokumentiert werden und damit als abschließend erhoben gelten. Die Länder werden entsprechend bei den Landesverwaltungsverfahrensgesetzen vorgehen.

Durch die **Digitalisierung der Öffentlichkeitsbeteiligung** bei Infrastrukturprojekten kann ein deutlicher Zeitgewinn erreicht werden. Während der Corona-Pandemie wurden mit dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren (PlanSiG) digitale Alternativen für Planungsschritte geschaffen, die zuvor immer eine persönliche Anwesenheit der Beteiligten voraussetzten. Das Gesetz umfasst jetzt beispielsweise Vorschriften zur digitalen Auslegung von Entscheidungen oder zu digitalen Erörterungsterminen. Eine abgeschlossene Evaluierung der Regelungen des PlanSiG hat das Potenzial einer Verstetigung der Instrumente des Gesetzes aufgezeigt. Hierdurch können

Aufwände für die beteiligten Akteure reduziert und Teilhabemöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger erweitert werden.

Der Bund wird daher die Anzahl der Verfahren, in denen die digitale Bekanntmachung sowie eine digitale Beteiligung zulässig sind, erhöhen. Dabei sollen die Instrumente des PlanSiG lückenlos fortgeschrieben in das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes und – soweit geeignet und erforderlich – in das Fachrecht übertragen werden. Im Fachrecht ist eine noch weitergehende Digitalisierung von Verfahrensschritten möglich. Auch die Länder werden die Digitalisierung von Verfahren weiter vorantreiben und in ihren Verwaltungsverfahrensgesetzen verankern. Dabei ist der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten. Dazu könnte z.B. vorgesehen werden, dass einzelne Unterlagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, im Rahmen der digitalen Veröffentlichung in abstrakter Form beschrieben werden, sofern damit der Zweck der Öffentlichkeitbeteiligung gleichermaßen erfüllt werden kann und das Verfahren nicht unverhältnismäßig verkompliziert wird.

Bei kleineren und im Wesentlichen gleichartigen Projekten, die aufgrund von verschiedenen Faktoren erkennbar und typischerweise nur ein unwesentliches Risiko darstellen, kann in vielen Fällen auf aufwendige Genehmigungsverfahren verzichtet werden. Der Bund und die Länder werden deshalb in solchen Konstellationen die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ermöglichen und Fälle von unwesentlicher Bedeutung gänzlich von der Genehmigungspflicht befreien. Bund und Länder werden den Anwendungsbereich von **Anzeigeverfahren oder Plangenehmigungsverfahren** erweitern und für die Einzelfallentscheidung der jeweiligen Planfeststellungsbehörde Orientierungshilfen bereitstellen. Dies gilt auch für den Ersatz von Bestandsinfrastrukturen durch an aktuelle technische Standards angepasste baulich veränderte Lösungen, wie es bereits bei Stromnetzen und Autobahnersatzbrücken von der Bundesregierung beschlossen worden ist.

Bei mehrstufigen Planungsverfahren kann eine **parallele Durchführung einzelner Verfahrensschritte** statt der üblichen seriellen Planung einen deutlichen Zeit-

gewinn erbringen. Mit der stärkeren Zusammenführung von Raumverträglichkeitsprüfungen und Planfeststellungsverfahren im Rahmen der Novelle des Raumordnungsgesetzes (2020) hat der Bund insbesondere für größere Infrastrukturvorhaben, die häufig abschnittsweise geplant und zur Zulassung beantragt werden, eine wichtige Voraussetzung geschaffen. Der Bund wird die Parallelisierung durch gezielte Maßnahmen weiter vorantreiben und auch die Linienbestimmung und ähnliche Verfahren bei entsprechenden Verkehrsinfrastrukturprojekten besser mit diesen Verfahren verzahnen und im entsprechenden Fachplanungsrecht absichern. Auch die Länder werden in ihren landesrechtlichen Bestimmungen parallele Planungen umfangreicher verankern. Dabei wird auch geprüft, ob die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vorhabenbeteiligten oder Vorhabenträgern institutionalisiert werden kann.

Änderungen der Sachlage während eines Genehmigungsprozesses und daraus notwendige Anpassungen sollen nicht mehr zu Verfahrensverzögerungen führen. Stichtage, mit denen die Sach- und Rechtslage sowie der Stand der Technik festgelegt werden, nach denen das weitere Verfahren insgesamt zu beurteilen ist, können zeitaufwendige Aktualisierungen verhindern. Bund und Länder werden daher in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen für Verfahrensgegenstände eine **Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren** einführen, soweit dies zweckmäßig ist, und mit einer Rechtsfolge, die europarechtlich zulässig ist. Sofern erforderlich wird der Bund auf eine entsprechende Änderung des EU-Rechts hinwirken. Zunächst wird der Bund diesbezüglich u.a. die bestehende Stichtagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) anpassen und als maßgeblichen Zeitpunkt die Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen festlegen. Zudem wird § 10 Abs. 5 S. 2-3 auf alle BImSchG-Anlagen ausgeweitet; die bisherige Beschränkung entfällt.

In komplexen Genehmigungsverfahren mit mehreren beteiligten Behörden erhält die federführende Genehmigungsbehörde trotz gesetzlich festgelegter Fristen oftmals erst mit erheblicher Zeitverzögerung die rechtlich notwendige Zuarbeit der beteiligten Träger öffentlicher Belange. Bund und Länder werden Regelungen einführen, durch die, soweit geeignet und im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange Dritter zweckmäßig, das Einvernehmen oder die Zustimmung der Träger

öffentlicher Belange in bestimmten Fällen fingiert bzw. ersetzt werden kann, wenn es/sie nicht innerhalb einer bestimmten Frist verweigert wurde.

Der Bund wird darüber hinaus für geeignete Fälle, insbesondere beim Mobilfunkausbau, neue gesetzliche **Genehmigungsfiktionen** einführen, wonach die Zustimmung nach Ablauf der Fristen als erteilt anzusehen ist.

Angemessene Fristen in Planungsgesetzen können dazu beitragen, behördliche Verfahren deutlich zu beschleunigen. Dieses Ziel verfolgt der Bund mit der gerade erfolgten Einführung neuer **Fristverkürzungsregelungen** bei der Genehmigung von Windenergieanlagen und im Verkehrsbereich. Der Bund wird in weiteren Fachplanungsgesetzen Fristverkürzungen umsetzen. Die Länder werden ihrerseits in den jeweiligen Landesfachplanungsgesetzen geeignete Fristverkürzungen einführen.

Eine vereinfachte digitale Verfügbarkeit von Umwelt- und Artenschutzdaten kann dazu beitragen, Genehmigungsverfahren effizienter durchzuführen. Der Bund wird in einem ersten Schritt 2023 ein **digitales Portal für Umweltdaten** einrichten, das in der Folge durch eine auf Künstlicher Intelligenz (KI) basierende Wissensplattform mit planungsrelevanten Umweltdaten ergänzt wird.

Häufig sind bei Vorhaben umfangreiche Gutachten zu erstellen und Daten zu erheben, um zu belegen, dass Vorhaben beispielsweise den Vorschriften des Natur-, Wasser, Arten- oder Vogelschutzes genügen. Die zu ermittelnden Daten existieren oftmals schon aus den Untersuchungen bei vergleichbaren vorherigen Vorhaben, können jedoch nicht erneut genutzt werden, da urheberrechtliche Grenzen bestehen. Der Bund entwickelt daher Konzepte zur Schaffung eines bundesweiten **Umweltdatenkatasters** und einer bundesweiten **Gutachtendatenbank**. Neben einer zentralen Bereitstellung von Schutzgebietsausweisungen des Natur- und Wasserschutzes sowie der Wasserwirtschaft wird in diesem Rahmen geregelt, dass vorhabenbezogen erhobene Kartierungsdaten gesetzlich verpflichtend zu öffentlich zugänglichen Quellen erklärt werden können und dem digitalen Kataster zur Verfügung zu stellen sind. Die erhobenen Daten und Schutzgebiete sollen möglichst in einem standardisierten Datenformat maschinenlesbar und über Webdienste zentral

bereitgestellt werden. Ebenso wird geprüft, ob gesetzliche Änderungen nötig sind, um die vorhandenen Gutachten in die aufzubauende bundesweite Gutachtendatenbank aufnehmen zu können. Der Bund wird, wo möglich, alle Entwicklungen als öffentlich zugängliche Projekte konzipieren, sodass eine digitale Nachnutzung von anderen Stellen ohne Hürden erfolgen kann. Das Kataster und die Datenbank sollen auch den Einsatz von KI in Planungs- und Genehmigungsverfahren erleichtern und so zu weiteren Beschleunigungen beitragen. Verzögerungen in der Realisierung von Projekten ergeben sich häufig auch dadurch, dass nur eine begrenzte Anzahl qualifizierter Sachverständiger für einzelne notwendige Untersuchungen oder Gutachten zur Verfügung stehen.

Einheitliche vereinfachte Standards für Verfahren schaffen Rechtssicherheit für Vorhabenträger und können den Verfahrensablauf deutlich vereinfachen und beschleunigen. Für den Bereich des Artenschutzes bei Windenergieanlagen an Land sind solche einheitlichen Standards im Gesetz verankert worden. Auch für die Modernisierung des Schienennetzes, der Energieinfrastruktur sowie des Straßennetzes und von Industrieanlagen sollen **Artenschutzstandards gesetzlich mit dem Ziel festgelegt** werden, eine schnellere Genehmigung solcher Vorhaben zu ermöglichen (z.B. durch Ausweitung der einheitlichen Standards beim artenschutzrechtlichen Tötungsverbot auf weitere Bereiche und Arten). Für den Bereich Schiene wurden mit einem Eckpunktepapier der Bundesregierung Anfang Mai 2023 die Grundlagen dafür gelegt. Beim Umgang mit ubiquitären Arten, also Arten, die in vielen verschiedenen Biotopen vorkommen können, ist der Vollzug bundesweit oft uneinheitlich. Teilweise müssen erhebliche Anstrengungen von den Vorhabenträgern unternommen werden, eine Kollision zu vermeiden. Bund und Länder gewährleisten zur Beschleunigung daher durch Erstellung eines Leitfadens zeitnah eine einheitliche Vorgehensweise beim Vollzug im Umgang mit den ubiquitären Arten. Darüber hinaus werden Bund und Länder die **Standardisierung von Verfahren und Anforderungen** vorantreiben (z.B. im Immissionsschutzrecht). Sie werden dabei praxistaugliche Verwaltungsvorschriften und Regelvermutungen nutzen. Bundeseinheitliche Verwaltungsvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung, die der Verfahrensbeschleunigung dienen, werden laufend entwickelt und umgesetzt. Die Entwicklung und Umsetzung sollen bis Mitte 2024 abgeschlossen sein.

Ausbau Energieinfrastruktur

Der beschleunigte Ausbau der Energieinfrastruktur wird ebenso wie Maßnahmen zur höheren Auslastung der Bestandsnetze u.a. dadurch verzögert, dass Duldungspflichten der Grundstückseigentümer entstehen und durchgesetzt werden müssen. Insbesondere bei Bestandsnetzen verweigern Grundstückseigentümer ein Betreten ihres Grundstückes mitunter, obwohl über bestehende vertragliche oder, auf dem Gebiet der ehemaligen DDR, auch gesetzliche beschränkte persönliche Dienstbarkeiten oder sonstige Rechte eine Inanspruchnahme des Grundstücks rechtlich zulässig ist. In einigen Fällen muss derzeit die Durchsetzung der Rechte langwierig vor den Zivilgerichten erfolgen.

Der Bund wird daher gesetzlich regeln, dass die Eigentümer verpflichtet werden, ein Betreten ihres Grundstückes zu dulden. Der Bund wird die gesetzlichen Anpassungen vornehmen, damit diese Verfahren rechtssicher vereinfacht und beschleunigt werden. Er wird außerdem eine entschädigungspflichtige Duldungspflicht von Grundstückseigentümern für das Anbringen und Verlegen von Leitungen zum Anschluss von EE-Anlagen an das allgemeine Stromversorgungs- oder das Wärmenetz einführen. Dabei ist sicherzustellen, dass Vorhaben nicht durch langwierige Verhandlungen zur Höhe der Entschädigung verzögert werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Pflicht, **Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP)** durchzuführen, wird der Bund im Rahmen der europarechtlichen Zulässigkeit Spielräume für **Bagatellschwellen**, etwa für Änderungs- und Modernisierungsvorhaben im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), gezielt nutzen (z.B. standortbezogene Vorprüfung bei Energieinfrastruktur) und eine Erweiterung der Ausnahmen gemäß Anlage 1 UVPG anstreben. Geprüft wird auch, inwieweit die **Unerheblichkeit bei Ersatzneubauten**, insbesondere im Verkehrsbereich, bei der Energieinfrastruktur und beim RePowering, weiter gefasst werden kann, um bestimmte Änderungen, die mit einer Modernisierung verbunden sind, genehmigungsfrei zu stellen.

Immissionsschutzrecht

Bund und Länder evaluieren für den Bereich des **Bundesimmissionsschutzrechts** den Erkenntnisgewinn aus der Durchführung freiwilliger Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie Beschleunigungseffekte aus den Gasmangel-Regelungen der §§ 31a ff. BImSchG, um diese auch in anderen Bereichen anzuwenden.

Der Bund beschleunigt die **Umsetzung von EU-Recht zu Emissionsminderungstechniken** (z.B. Beste-verfügbare-Technik-Schlussfolgerungen) in nationales Recht erheblich, um betroffenen Betreibern und Behörden frühzeitig und ausreichend Zeit zur Umsetzung der Neuregelungen zu geben. Im Rahmen der nationalen Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen werden Beschleunigungspotentiale innerhalb der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung vollumfänglich genutzt.

Bei Anlagen, die unterschiedlichen Betriebsweisen dienen und in denen unterschiedliche Stoffe verwendet werden, müssen im Genehmigungsantrag bisher alle denkbaren Betriebsweisen und Verschaltungen detailliert abgebildet sein. Das führt zu Problemen in der praktischen Anwendung. Daher soll eine flexiblere Verwendung der genehmigten Stoffe und Betriebsweisen nach festgelegten technischen und organisatorischen Randbedingungen erreicht werden. Der Bund wird deshalb die Möglichkeit ausweiten, **Rahmengen Genehmigungen** gem. § 6 Abs. 2 BImSchG zu erteilen, um eine schnellere und einfachere Genehmigung insbesondere kleinerer Mengen an Spezialchemikalien insbesondere durch das Einführen oder die Anhebung von geeigneten Mengenschwellen in Anhang 1 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung und der EU-Richtlinie über Industrieemissionen zu ermöglichen. Um das Instrument der Rahmengen Genehmigung in Zukunft noch besser nutzen zu können, ist der entscheidende Ansatzpunkt, die Rahmenbedingungen dafür zu klären (über Vollzugshinweise, gegebenenfalls auch über eine Anpassung in der 9. BImSchV). Außerdem wird der Bund in § 15 BImSchG klarstellen, dass die Instrumente der Änderungsgenehmigung/-anzeige für bestimmte typische Sachverhalte genutzt werden können, wie z. B. Softwareupdates bei Windrädern zur Leistungssteigerung. Dadurch können diese Instrumente häufiger genutzt werden.

Für die Errichtung oder Änderung vieler genehmigungsbedürftiger Anlagen muss zur Erteilung einer Genehmigung eine zeitaufwendige **Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) durchgeführt werden. Zur Beschleunigung dieser UVP-pflichtigen Verfahren prüft der Bund daher bis Mitte 2024, inwieweit die Notwendigkeit einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung bei Verfahren nach dem BImSchG besteht, da deren Bündelungsfunktion bereits materielle Standards setzt – insbesondere um Dopplungen im Genehmigungsverfahren zu vermeiden.

Erleichterungen für das Änderungsgenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen an Land, mit denen bei Wechsel des Anlagentyps keine neue Genehmigung erforderlich wird, sind mit dem Energiesicherungsgesetz (EnSiG) eingeführt worden (Artikel 2, § 16 b Abs. 7 BImSchG). Der Bund wird über den vorgenannten Anwendungsfall hinaus Erleichterungen für Änderungsgenehmigungen in anderen Bereichen einführen. Nach Erteilung der Erstgenehmigung sollte beispielsweise eine Änderung der Generatorleistung ausnahmslos nur anzeigepflichtig sein. Der Bund prüft darüber hinaus, ob die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Windenergieanlagen im Rahmen einer Verordnung nach dem BImSchG festgelegt werden können.

Die Anrechenbarkeit von Flächen nach dem Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG), bei denen bereits bei Erlass des Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans oder der Bauleitplanung absehbar ist, dass eine Höhenbeschränkung oder andere Beschränkungen als Nebenbestimmung auf Genehmigungsebene erforderlich werden, wird sichergestellt. Das gilt insbesondere für Flächen innerhalb von Flugsicherungszonen. Darüber hinaus müssen die Regelungen in Flugsicherungszonen so angepasst werden, dass sie den Bau von Windenergieanlagen ermöglichen, ohne jedoch die Sicherheit einzuschränken.

Gegenwärtig können Windenergieanlagen innerhalb von Hafengebieten, die bauplanungsrechtliche Sondergebiete sind und in denen keine Vorranggebiete ausgewiesen werden können, nur für den Flächenbeitragswert 2032 angerechnet werden und nur im Umkreis einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage. Damit geht die Attraktivität von Flächen für Windenergie verloren. Die anrechenbare

Fläche bei Einzelstandorten wird daher insbesondere für Hafengebiete bereits für das Zwischenziel 2027 gesetzlich anerkannt. Der Bund wird die Berechnung der anrechenbaren Fläche überprüfen.

Bei Vorhaben, für die sich im laufenden Genehmigungsverfahren eine hohe Wahrscheinlichkeit einer späteren Genehmigung abzeichnet, kann ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn deutliche Zeitersparnisse erbringen. Das gilt auch bei Projekten der öffentlichen Hand selbst. Der Bund wird eine allgemeine und rechtssichere Möglichkeit schaffen, Vorhaben, die im öffentlichen Interesse liegen, gegen eine angemessene Sicherheitsleistung bereits vor Eintritt der Bestands- oder Rechtskraft der nötigen Bescheide beginnen und durchführen zu können. Bund und Länder werden insbesondere die Voraussetzungen dafür schaffen, dass das Instrument des **vorzeitigen Maßnahmenbeginns** im BImSchG und in anderen Gesetzen von Vorhabenträgern und Behörden verstärkt genutzt werden kann. Dabei soll künftig die Voraussetzung der Prognoseentscheidung entfallen, wenn es sich um Anlagen auf bestehenden Standorten oder um bloße Anlagenänderungen handelt. Gleichzeitig wird die Reversibilität zum ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gewährleistet, sollte das Vorhaben nicht genehmigt werden. Es ist im Laufe des Verfahrens im Blick zu behalten, welche weiteren Schritte vom Vorhabenträger bei kalkulierbarem Risiko auch dann schon eingeleitet werden können, wenn noch nicht alle Mitzeichnungen, Nachweise etc. des aktuellen Verfahrensschritts final abgearbeitet sind.

Außerdem werden Bund und Länder den **verstärkten Einsatz von Teilgenehmigungen** voranbringen, damit einzelne Verfahrensabschnitte (z. B. vorbereitende Arbeiten) abgekoppelt und vorgezogen werden können.

Rechtsschutzverfahren

Die Länder werden bei **Rechtsschutzverfahren** im Rahmen ihrer Ausführungsgesetze zur Verwaltungsgerichtsordnung Möglichkeiten einräumen, bei bestimmten Regelungsgegenständen, deren Umweltauswirkungen systematisch und berechenbar sind (z.B. Windkraftanlagen), mangels erwartbarer neuer Erkenntnisse oder Ergebnisse auf ein Widerspruchsverfahren zu verzichten. Zudem werden sie prüfen,

ob und inwieweit das Instrument der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls eingeschränkt werden sollte.

Weiteres Beschleunigungspotenzial kann auch in dem verstärkten Einsatz von Mediationen liegen. Vorteilhaft ist hierbei insbesondere, dass die dem Konflikt zugrundeliegenden Interessen effektiv herausgearbeitet und Lösungen gemeinschaftlich sowie konstruktiv erarbeitet werden. Da Mediationen als konsensuales Verfahren bereits vor dem Klageweg durchgeführt werden können, ermöglichen sie eine Entlastung der Gerichte. Die Länder prüfen einen verstärkten Einsatz.

Ein oft beschriebenes Problem bei Genehmigungsverfahren ist, dass neue Sachverhalts-, Rechts- und Verfahrenseinwände erst zu einem fortgeschrittenen Stand des Verfahrens eingebracht werden. Dies hat zur Folge, dass sich das Verfahren insgesamt deutlich verzögern kann. Um dem Rechnung zu tragen, hat der Bund mit einer Reform der Verwaltungsgerichtsordnung die innerprozessuale **Präklusion** erheblich gestärkt. Dabei erhält das Gericht nach Festsetzung einer Frist die Möglichkeit, verspätet vorgebrachte Erklärungen und Beweismittel zurückzuweisen. Mit der Möglichkeit der Fehlerheilung können in den Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes behebbare (insb. Form- aber auch Abwägungs-) Mängel vom Gericht außer Acht gelassen werden. Der Bund wird darüber hinaus Vorschläge in der Form von Regelbeispielen erarbeiten, um im Einklang mit unionsrechtlichen Vorgaben die Missbrauchsklausel des § 5 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes betreffend missbräuchliche und unredliche Rechtsbehelfe zu konkretisieren und so deren Anwendbarkeit zu erweitern. Mit diesen rechtlich möglichen Präklusionsregelungen sind erhebliche Zeitgewinne im Verfahren verbunden. Die Bundesregierung hat darüberhinausgehende Vorschläge zur materiellen Präklusion intensiv geprüft. Diese würde dazu führen, dass Einwände, die bis zum Präklusionszeitpunkt nicht vorgetragen sind, im weiteren Verfahrens- oder Prozessverlauf rechts- und revisionssicher unberücksichtigt bleiben. Nach den Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs 2015 und 2021 zu dieser Frage bestehen nach der derzeitigen Rechtslage nur eingeschränkte Möglichkeiten einer europa- und völkerrechtskonformen Einführung einer solchen materiellen Präklusion. Soweit die Aarhus-Konvention eine materielle Präklusion zulässt, werden Bund und Länder sie dort einführen, wo Beschleunigungseffekte zu

erwarten sind. Mit dem Ziel, die Möglichkeiten der materiellen Präklusion auszuweiten, wirken Bund und Länder auch auf entsprechende weitergehende Zulassungen im Völker- und Europarecht hin.

Der Bund wird Regelungen treffen, wonach in bestimmten Bereichen die Aufhebung eines Bescheids ausscheidet, Betroffene jedoch adäquate Kompensations- oder sonstige faktische Ersatzmaßnahmen verlangen können, wenn das Projekt im öffentlichen Interesse liegt, der festgestellte Rechtsverstoß nicht schwerwiegend ist und dem berechtigten Interesse des Klägers auch auf diesem alternativen Weg begegnet werden kann. So würde zudem ermöglicht, einem bereits begonnenen Projekt nicht nachträglich den rechtlichen Boden zu entziehen.

Legalplanung

Große und bedeutsame Infrastrukturvorhaben können mitunter durch langwierige behördliche Verfahren verzögert werden. Bund und Länder prüfen daher bis Mitte 2024 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich, inwieweit im Rahmen der verfassungsgerichtlichen Vorgaben grundsätzliche Festlegungen oder sogar eine **Genehmigung bei bedeutsamen Infrastrukturvorhaben durch den Gesetzgeber selbst**, unter Erhalt der Rechtsschutzmöglichkeiten im übrigen Verfahren, getroffen werden können und ob dabei mit Blick auf die trotzdem erforderlichen Verfahrensschritte tatsächlich eine Beschleunigung der Infrastrukturvorhaben eintritt.

Baurecht

Für den Bereich des **Bauplanungsrechts** hat die Bundesregierung mit der Digitalisierungsnovelle des Baugesetzbuches Änderungen auf den Weg gebracht, um das förmliche Beteiligungsverfahren auf ein digitales Verfahren als Regelfall umzustellen. Darüber hinaus werden Redundanzen bei der Änderung von Planentwürfen vermieden und Fristen zur Genehmigung bestimmter Bauleitpläne verkürzt (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne, die nicht aus einem Flächennutzungsplan entwickelt wurden).

Der Bund wird das **Baugesetzbuch (BauGB)** noch in diesem Jahr einer **umfassenden Novellierung** unterziehen. Damit sollen weitere Beschleunigungsmaßnahmen im **Bauplanungsrecht** umgesetzt werden. In Ergänzung der Regelungen

der ersten Digitalisierungsnovelle regeln Bund und Länder nicht nur, dass die förmlichen Beteiligungsverfahren als Regelverfahren digital durchgeführt werden, sondern sorgen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich dafür, dass das gesamte Aufstellungsverfahren bis zur Planerstellung und Festsetzung digitalisiert wird. Der Bund wird zudem Regelungsvorschläge vorlegen, wonach bei einer Planergänzung, einer Entscheidungsergänzung oder einem ergänzenden Verfahren die Durchführung des Vorhabens insoweit zulässig bleibt, als es von den Ergänzungen voraussichtlich unberührt bleibt.

Angesichts der zunehmenden Verdichtung und Nutzungsdurchmischung in den Innenstädten sollen zügige **Nutzungsänderungen** im Bestand und zusätzliche Baurechte im Siedlungsbereich, insbesondere die Festsetzung von gefördertem Wohnraum in Bebauungsplänen, ermöglicht werden, um schnell neuen Wohnraum schaffen zu können.

Der Bund wird in Städten und Kommunen mit angespannten Wohnungsmärkten den Bau von bezahlbarem Wohnraum für alle vereinfachen und beschleunigen. Dazu wird eine an die Generalklausel des § 246 Absatz 14 Baugesetzbuch (BauGB) angelehnte Sonderregelung befristet bis zum 31. Dezember 2026 geschaffen. Der Bund wird noch in diesem Jahr eine entsprechende Änderung des BauGB vorlegen.

Zudem sollen die integrierten Umweltverfahren besser aufeinander abgestimmt und vereinfachte und beschleunigte Bebauungsplanverfahren erweitert werden. Schließlich soll die Möglichkeit vereinfacht werden, vorhabenbezogene Bebauungspläne zu erlassen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll vereinfacht werden, um Kommunen und Investoren mehr Spielräume für gemeinsame Planungen unter Verzicht auf die inhaltlichen Vorgaben des Festsetzungskatalogs und der Bau-nutzungsverordnung zu eröffnen, etwa im Verhältnis von Gewerbe und Wohnen und zum Experimentieren bei der Mischung von Nutzungen.

Um baurechtliche Hemmnisse beim **Ausbau der Freiflächen-Fotovoltaik** zu vermeiden, wird der Bund im Rahmen der Novelle des Baugesetzbuches hierfür ein eigenes, schnelles und schlankes Verfahren zur Bauleitplanung/Flächenausweisung schaffen. Im Anschluss an die Flächenausweisung für die Nutzung einer

Fläche durch Freiflächen-PV-Anlagen müssen zu errichtende Anlagen vielfach ein baurechtliches Genehmigungsverfahren durchlaufen. Freiflächen-PV-Anlagen sind allerdings baurechtlich wenig komplex. Daher werden die Länder bei der baurechtlichen Zulassung von Freiflächen-PV-Anlagen Vereinfachungen ermöglichen. Soweit noch nicht geschehen, erfolgen dazu entweder entsprechende Änderungen auf der Ebene der Bauleitplanung bzw. der Raumordnung oder es werden Freiflächen-PV-Anlagen als eigene Kategorie mit vereinfachtem Prüfungsaufwand bzw. Freistellungsmöglichkeiten in den Landesbauordnungen typisiert. Eine entsprechende Modell-Regelung wird auch in die Musterbauordnung aufgenommen.

Auch für den Ausbau der **Geothermie** ist eine ausreichende Flächenverfügbarkeit zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden Bund und Länder gemeinsam die Möglichkeit schaffen, im Wege der Raumordnung geeignete Flächen für Geothermie-Vorhaben auszuweisen. Für diese Bereiche sollen erleichterte Zulassungsanforderungen gelten. Soweit erforderlich wird der Bund auf der Ebene der Bauleitplanung durch Änderung des § 35 Abs. 1 BauGB einen speziellen Privilegierungstatbestand für Geothermie (Tiefenbohrungen, Obertageanlagen und Netzanbindung) schaffen, um einen Gleichlauf mit anderen privilegierten erneuerbaren Energieträgern (u.a. Wind und Biomasse) zu erreichen und bestehende Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Der Bund wird zudem im Rahmen der geplanten Novellierung des Bergrechtes mögliche Hemmnisse in Bezug auf den beschleunigten Ausbau der Geothermie beseitigen, um einen beschleunigten Ausbau zu ermöglichen. Dabei werden die Belange des Trink- und Grundwasserschutzes gewahrt.

Auch soll eine Regelung entwickelt werden, mit der künftig durch definierte Abstände schädliche Umwelteinwirkungen durch unverträgliche Nutzungen oder technische Maßnahmen vermieden werden. So entfallen langwierige Einzelfallprüfungen. Darüber hinaus wird der Bund in der **Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm** (TA-Lärm) in Form einer Experimentierklausel die Lärmrichtwerte bei heranrückender Wohnbebauung an Gewerbebetriebe anheben. Über die Anwendung der Experimentierklausel entscheidet die Gemeinde im Bebauungsplan. Der Bund wird klarstellen, dass sonstige Möglichkeiten der planerischen Lärm-

konfliktbewältigung in der Bauleitplanung durch die Experimentierklausel nicht ausgeschlossen werden. Um Wohnungsbau in urbanen Gebieten zu beschleunigen, soll auch die **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft** (TA Luft) hinsichtlich der Grenzwerte für Geruchsemissionen und mögliche Ausnahmeregelungen überprüft werden.

Um eine zügige Ausweitung des Wohnungsbaus durch die Anwendung eines einheitlichen Ordnungsrahmens mit Vereinfachungen und Beschleunigungen zu erreichen, ist eine weitere Harmonisierung der teils unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen **Landesbauordnungen** sinnvoll. Die Länder haben dazu die Musterbauordnung entwickelt, die eine einheitliche und unkomplizierte Anwendung im Rahmen des Wohnungsbaus ermöglichen soll. Die Länder orientieren sich bei Abfassung der jeweils maßgeblichen Landesbauordnungen bereits weitgehend an ihr. Die Länder werden ihre unterschiedlichen Bauordnungen vereinheitlichen, wo dies der Beschleunigung dient. Soweit noch nicht geschehen werden die Länder **harmonisierte Typengenehmigungen** in die jeweiligen Landesbauordnungen aufnehmen, um die Genehmigungsprozesse örtlicher Bauvorhaben zu vereinfachen und zu beschleunigen. Die Länder werden außerdem regeln, dass bereits einmal erteilte Typengenehmigungen für das serielle und modulare Bauen bundesweite Gültigkeit erhalten. Unabhängig davon muss eine standortbezogene Prüfung in Hinblick auf die naturräumlichen Verhältnisse vor Ort (z.B. Wind-, Hochwasser-, Schnee-, oder Erdbebengefahren) durchgeführt werden. Dadurch wird es möglich, bundesweit einheitlich die Beschleunigungseffekte der industriellen Fertigungsmethoden zu nutzen. Durch Vorfertigung von Bauteilen im Werk kann die Baustellenzeit vor Ort verkürzt werden. Um möglicherweise entgegenstehende unterschiedliche Länderregelungen zur Barrierefreiheit anzugleichen, streben die Länder eine entsprechende Änderung der Regeln in der Musterbauordnung an. Wie im Bündnis bezahlbarer Wohnraum vereinbart, werden die Länder für die Genehmigungsverfahren im Wohnungsbau befristet bis 2026 in allen Landesbauordnungen eine bundesweit einheitliche Genehmigungsfiktion von drei Monaten einführen, soweit noch nicht geschehen. Zudem werden die Länder **Nutzungsänderungen** von Dachgeschossen zu Wohnzwecken, einschließlich der

Errichtung von Dachgauben, in ihren Landesbauordnungen sowie, in der Musterbauordnung unter bestimmten Bedingungen genehmigungsfrei stellen, sofern nicht bereits geschehen.

Der Bund hat Möglichkeiten geschaffen, großflächig erneuerbare Energien auf Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzung auszubauen. Diese Möglichkeiten sollten genutzt werden.

Die Länder werden die Möglichkeit, innovative und abweichende Bauweisen zuzulassen, in der **Musterbauordnung** ausweiten. Somit werden die Möglichkeiten des kostenoptimierten und ressourcenschonenden Bauens gezielt verbessert. Mit Übernahme in die Landesbauordnungen – soweit noch nicht geschehen – werden der Umbau, die Umnutzung oder die Nutzung von alternativen und innovativen Baustoffen und die Nutzung neuer Technologien erleichtert. Das verbessert und vereinfacht die Bauplanung und Bauausführung und führt zu einer Verminderung der Kosten. Die Länder werden außerdem Regelungen zu Kfz-Stellplatzanforderungen im Bauordnungsrecht vereinheitlichen und so anpassen, dass die Kfz-Stellplatzpflicht bei Umbauten und Aufstockungen und Ergänzungen im Wohnungsbestand entfällt.

Die Länder harmonisieren die Regelungen zur Planung, Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung kleinerer Gebäude in allen Länderbauordnungen, um einheitliche Befugnisse für qualifizierte Berufsgruppen in allen Länderbauordnungen zu schaffen. Leitbild dafür könnten die in einigen Länderbauordnungen vorgesehenen Regelungen im Sinne einer **kleinen Bauvorlageberechtigung** sein. Hiernach dürfen qualifizierte Berufsgruppen, anstelle von Architektinnen und Architekten bzw. Bauingenieurinnen und Bauingenieuren, eine einfache Genehmigungsplanung als verantwortliche Planverfasser vornehmen.

Soweit Länder für Wärmepumpen bauordnungsrechtliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze vorsehen, werden sie, sofern noch nicht erfolgt, in den Landesbauordnungen **Wärmepumpen** in Abhängigkeit beispielsweise von der Größe der Wärmepumpe inklusive deren Einhausung als technische Gebäudeausrüstung

einstufen, um typenbezogene einheitliche Mindestabstände zur Grundstücksgrenze zu gewährleisten.

Für einen beschleunigten, innovativen und ressourcenschonenden sozialen Wohnungsbau wird der neue **Gebäudetyp E** („E“ im Sinne von einfach) zugelassen. Die Länder haben dazu eine Anpassung der Musterbauordnung auf den Weg gebracht. Der Bund sorgt für eine Anpassung des Bauvertragsrechts, soweit erforderlich. Die Bundesregierung wird bis Ende 2023 eine „Leitlinie und Prozessempfehlung Gebäudetyp E“ vorlegen, um dafür zu sorgen, dass für die Beteiligten vereinfachtes Bauen rechtssicher gelingen kann.

Den **digitalen Bauantrag** werden die Länder mit den Kommunen bis spätestens Mitte 2024 umsetzen.

Der **soziale Wohnungsbau** ist von besonderer Bedeutung. Als weiteren Impuls für den sozialen Wohnungsbau und als Beitrag für mehr Investitionssicherheit werden die Länder ihre Förderbedingungen so ausgestalten, dass das serielle und modulare Bauen und serielle Sanieren auch im Sozialwohnungsbau über verschiedene Länder hinweg vereinfacht wird mit transparenten und möglichst einheitlichen Anforderungen.

Schienerverkehr

Ausbau und Modernisierung des Schienennetzes sind wichtig für eine moderne, leistungsfähige Infrastruktur. Daher wird der Bund insbesondere die Planung und Genehmigung von Schienenverkehrsprojekten erheblich beschleunigen. Das Genehmigungsbeschleunigungsgesetz Verkehr legt für die wichtigsten deutschen Schienenprojekte ein überragendes öffentliches Interesse fest. Darüber hinaus wird beim Aus-, Neu- und Ersatzbau von Schieneninfrastruktur die grundsätzliche Annahme eines überragenden öffentlichen Interesses im Sinne des Klimaschutzes und der Daseinsvorsorge gesetzlich verankert, welches als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden rechtlichen Schutzgüterabwägungen eingebracht werden kann. Der Bund wird für einen befristeten Zeitraum den Instanzenzug für schienenbezogene Vorhaben, für die ein Planfeststellungsbeschluss erteilt worden ist oder erteilt wird, beim Bundesverwaltungsgericht bündeln.

Großraum- und/oder Schwertransporte

Die Abwicklung von Großraum- und Schwertransporten (GST) stellt derzeit die Transportbranche und zahlreiche Wirtschaftssektoren, etwa die Bau- und Energiebranche, vor große Herausforderungen. Die Genehmigungsprozesse für diese Transporte sind komplex, aufwändig und zeitintensiv. Sie sollen ebenso wie die Durchführung von GST deutlich vereinfacht und beschleunigt werden – sowohl auf der Straße als auch im sogenannten gebrochenen Verkehr, also beim Umladen zwischen verschiedenen Verkehrsträgern.

Bund und Länder werden daher eng zusammenarbeiten und gemeinsam die in ihrer jeweiligen Zuständigkeit liegenden Möglichkeiten zur Erleichterung von GST ausschöpfen. Zur Vereinfachung der Verfahren im Sinne der Antragssteller ist auch eine Weiterentwicklung des Verfahrensmanagements für GST erforderlich. Diese soll zu einer durchgängigen, medienbruchfreien und digitalen Durchführung des Genehmigungsprozesses beitragen. Die Verfahren können zudem mit zentralen Erlaubnis- und Genehmigungsbehörden (EGB) vereinfacht werden. Darin könnten die vielen einzelnen Behörden eines Landes gebündelt werden. In Ländern, die diese Bündelung vorgenommen haben, zeigt sich, dass Genehmigungsprozesse schlanker und effizienter ausgestaltet sind. Länder ohne zentrale EGB werden notwendige Schritte für die Errichtung zentraler EGB einleiten, soweit erforderlich.

Mobilfunk und Glasfasernetzausbau

Flächendeckende, leistungsfähige und resiliente Telekommunikationsnetze sind heute von entscheidender Bedeutung für Staat und Verwaltung ebenso wie für die Wirtschaft und die Verbraucherinnen und Verbraucher. Um dieser besonderen Bedeutung Rechnung zu tragen, wird der Bund die Berücksichtigung des Ausbaus von Telekommunikationsnetzen verbessern. Auf diese Weise sollen Entscheidungen zugunsten eines beschleunigten Netzausbaus vor allem im Mobilfunk erleichtert werden.

Eine leistungsfähige und flächendeckende **Mobilfunkversorgung** bedarf möglichst unkomplizierter und standardisierter Regelungen, mit denen ein aufwärtskompatibler Stand der Technik bei der Infrastruktur schnell umgesetzt

werden kann. Aufgrund bundes- und landesrechtlicher oder tatsächlicher Einschränkungen können jedoch nicht alle notwendigen Standorte realisiert werden, was zu Verzögerungen beim Ausbau der Mobilfunkversorgung führt.

Die Länder werden die Vereinheitlichung einer verfahrens- und genehmigungsfreien Errichtung von **Mobilfunkmasten** vorantreiben und die Anwendung ausweiten. Dabei sollen auch einheitliche Standards und Verfahrensfreiheit für Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m im Innen- und bis zu 20 m im Außenbereich sowie für temporäre Mobilfunkanlagen bis zu 24 Monaten gewährleistet werden.

Für Mobilfunkmasten, die eine Baugenehmigung erfordern, werden die Länder eine **Genehmigungsfiktion** einführen, die nach Ablauf einer Frist von bis zu drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen eintritt. Zugleich werden sie vorsehen, dass ein Antrag spätestens vier Wochen nach Eingang als vollständig gilt, wenn die Behörde nicht zuvor die Behebung von wesentlichen Mängeln gefordert hat.

Eine auf dem Building Information Modell (BIM) basierte Prüfung von Mobilfunkmasten kann ebenso dienlich sein, den Genehmigungsprozess zu beschleunigen. Zudem sollte das Potenzial genutzt werden, die Vorhaben digitaler Breitbandantrag (inkl. Wegerecht, Aufgabegenehmigung und verkehrsrechtliche Anordnung) und digitaler Bauantrag in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes horizontal miteinander zu verknüpfen, um z.B. im Zuge der Genehmigung eines Funkmastes auch parallel den notwendigen Glasfaseranschluss beantragen zu können.

Geeignete Grundstücke für Mobilfunkmasten sind in vielen Fällen nur schwer zu finden. Deshalb wird sowohl bauplanungs- als auch bauordnungsrechtlich zugelassen, dass Windenergieanlagen grundsätzlich auch als Mobilfunkmasten genutzt werden können. Im Übrigen erschwert die Pflicht, große Abstände auch im Außenbereich einzuhalten, diese Suche mitunter zusätzlich. Die Verringerung von Abständen trägt daher dazu bei, Ressourcen zu schonen und das Finden geeigneter Standorte zu erleichtern und zu beschleunigen. Sofern bei der Aufstellung von Mobilfunkmasten **Abstandsflächen** eingehalten werden müssen,

werden die Länder daher die einzuhaltenden Abstände im Außenbereich so weit wie möglich reduzieren und sich auf einheitliche Maße einigen.

Um die **Verfügbarkeit von Standorten für den Mobilfunknetzausbau** zu erhöhen, wird der Bund prüfen, ob im Telekommunikationsgesetz für Netzbetreiber ein entgeltlicher Anspruch auf Mitnutzung von Gebäuden des Bundes, der Länder oder Kommunen für diesen Zweck geschaffen werden kann

Außerdem werden die Länder landesgesetzlich vorgegebene **Anbauverbotsabstände** an Straßen vereinheitlichen und so weit wie möglich verringern, um den Mobilfunkausbau entlang der Verkehrswege zu erleichtern.

Für die Verlegung von Telekommunikationsleitungen auf Straßengrundstücken ist derzeit für jede einzelne Baumaßnahme eine Zustimmung des Baulastträgers erforderlich. Fehlt diese, verzögern sich Ausbaumaßnahmen. Um solche Verzögerungen zu vermeiden, wird der Bund insbesondere die Bedingungen für die Fiktion der Zustimmung des Baulastträgers zur Erhöhung der Rechtssicherheit überarbeiten und die bereits geltenden Fristen nochmals reduzieren. Die Länder werden das Instrument der Rahmenezustimmung durch die Wegebauaustreiber für den **Glasfasernetzausbau** entlang von Verkehrswegen erheblich ausweiten. Die damit verbundenen Prozesse werden digitalisiert, insbesondere der Zustimmungsprozess, der Austausch digitaler Planunterlagen, der Prozess der Beantragung einer Baulast und der Auskunft über eine Baulast.

Die **Mobilfunkversorgung der Schienenwege** erfordert Infrastruktur in Gleisnähe und Tunneln. Hier sind die Telekommunikationsunternehmen vor allem auf die Kooperation der Deutschen Bahn als Eigentümerin und Betreiberin der Eisenbahninfrastruktur angewiesen. Um die Sicherheit des Bahnverkehrs zu gewährleisten, gibt es umfangreiche Regeln und Richtlinien für die Anlagen und die Arbeiten am Gleis. In der im Juli 2022 von der Bundesregierung beschlossenen Gigabitstrategie ist das Ziel definiert, die bisherige Verfahrensdauer (bis zu drei Jahre und mehr) zu halbieren und ein Jahr Umsetzungszeit nicht mehr zu überschreiten.

Das in der Gigabitstrategie gesetzte Ziel, die bisherige Verfahrensdauer beim Ausbau der Mobilfunkversorgung in **Bahntunneln** zu halbieren wird vom Bund evaluiert. Es wird außerdem unmittelbar geprüft, ob die bisher eingeleiteten Maßnahmen ausreichen, um den gewünschten Beschleunigungseffekt zu erzielen. Sollte dies nicht der Fall sein, wird der Bund entsprechende gesetzliche Änderungen vornehmen. Zudem wird die Erweiterung der im Telekommunikationsgesetz derzeit bestehenden Regelungen geprüft, um die Mitwirkungspflichten der Eisenbahninfrastrukturunternehmen durch die Bundesnetzagentur wirksam durchsetzen zu können. Bund und Länder werden Möglichkeiten prüfen, ob die Betreiber von Schienen- und Straßennetzen gesetzlich verpflichtet werden sollten, Unterstützung für den Betrieb von Mobilfunkanlagen zu leisten, beispielsweise durch den Anschluss an Stromnetze und die Unterbringung von systemtechnischen Anlagen.

Digitalisierung

Planungs- und Genehmigungsverfahren zeichnen sich durch eine hohe Komplexität, umfangreiche Kommunikationsbeziehungen und Dokumentationsdruck aus. In den Verwaltungsverfahren ist das analoge Verfahren weiterhin die Regel mit hohem zeitlichem und organisatorischem Aufwand. Beschleunigungs- bzw. Vereinfachungseffekte werden erst umfassend realisiert, wenn der gesamte Prozess von Anfang bis Ende über alle Verfahrensschritte digitalisiert und die Verfahrenssteuerung einbezogen ist. Zur Erreichung dieses Ziels ist es hilfreich, wenn in sämtlichen Prozessen standardisierte, maschinenlesbare, strukturierte Daten in durchgängig digitalen vernetzten Verfahren verarbeitet werden. Dieser Datenaustausch zwischen allen Prozessbeteiligten muss sicher, vertrauenswürdig, einfach, standardisiert in alle Richtungen möglich sein. Um die Anwendung digitaler Verfahren im o. g. Sinne auf allen Verwaltungsebenen zu gewährleisten, werden dafür notwendige Rechtsänderungen sowohl auf Bundes- als auch auf Länderebene zeitnah geschaffen.

Bund und Länder werden die Möglichkeiten der **Künstlichen Intelligenz (KI)** zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren nutzen. Potenziale ergeben sich insbesondere durch maschinelles Lernen und KI-basierte Sprachmodelle (Large Language Models). Derartige Sprachmodelle sollen bei der Verarbeitung unstrukturierter und strukturierter Daten aus Beteiligungsprozessen

genutzt werden. Perspektivisch könnten sie auch bei der Vorbereitung von Entscheidungsvoten unterstützen. Bund und Länder werden sich dafür einsetzen, dass Daten aus abgeschlossenen und laufenden Genehmigungsverfahren zugänglich gemacht werden, damit KI-Modelle mit diesen Daten trainiert werden können.

Bund und Länder sind sich einig, dass die im Rahmen der Umsetzung des **Onlinezugangsgesetzes (OZG)** gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse sowie die geschaffenen Strukturen und Zusammenarbeitsmodelle eine gute Ausgangsbasis bieten, um die Verfahren perspektivisch vollständig zu digitalisieren und soweit möglich einheitlich in Deutschland auszurollen.

Dazu zählt insbesondere das Prinzip, dass ein Online-Service möglichst nur einmal entwickelt und von den anderen Ländern und von möglichst allen Kommunen nachgenutzt wird („**Einer für Alle**“ – EfA). Bund und Länder sind sich einig, dass dieses Prinzip bei der Weiterentwicklung des OZG gestärkt werden soll. Sie haben daher vereinbart, dass die Zusammenarbeit der föderalen Ebenen beibehalten und intensiviert werden muss. Denn die Verwaltungsmodernisierung kann nur als gemeinsames und koordiniertes Vorhaben erfolgreich, wirtschaftlich und nutzerfreundlich realisiert werden.

Unterschiedliche Planungs- und Genehmigungsverfahren folgen auf abstrakter Ebene einem ähnlichen Ablauf und wurden teilweise nach dem EfA-Prinzip digitalisiert. Bund und Länder vereinbaren daher zeitnah, welche Teile bestehender **EfA-Lösungen** (z.B. Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung) auf nicht digitalisierte Planungs- und Genehmigungsverfahren **übertragen** werden und welche Anpassungen dafür erforderlich sind. Zudem prüft der Bund, welche Lösungen der OZG-Umsetzung für anstehende Digitalisierungsprojekte im Bereich des Bundes mit- und nachgenutzt werden (z.B. Fachplanungsportal des Bundes).

In den Bereichen, in denen eine Übertragung nicht sinnvoll erscheint, identifizieren Bund und Länder **zusätzliche EfA-Projekte** für die modulare Erstellung neuer Digitalisierungslösungen.

Ein kollaborativer Informations- und Datenaustausch, wie z.B. bei Building Information Modeling (BIM), bietet Potenziale für eine beschleunigte Planung und Realisierung. **Open BIM** soll daher bundesweit Standard werden. Der Bund unterstützt den Prozess zur Einführung und Weiterentwicklung von BIM in Deutschland. Um Bauwerksmodelle und Geobasisdaten – wie Liegenschaftskataster, Gelände-, Landschafts- und 3D-Stadtmodelle (GIS) – enger zu verzahnen, wird der Bund eine interaktive Geoportalkomponente zur Visualisierung von Planungs- bzw. Projektunterlagen auf Basis von BIM vorantreiben. Bei der Umsetzung von EfA-Projekten ist die Integration von BIM Modellen und Plattformen anzustreben. Bund und Länder werden Behinderungen beim Einsatz von BIM durch unterschiedliche Software-Lösungen entgegenwirken.

Die Zusammenarbeit der Verfahrensbeteiligten auf der Basis digitaler Datenübertragungen und Datenräume unter Einbeziehung vernetzter Register ist Grundvoraussetzung für eine funktionierende digitalisierte Verwaltung. Sie wird vorangetrieben. Ohne eine flächendeckende und **einheitliche Nutzung leistungsfähiger IT-Standards** kann ein reibungsloser Datenaustausch nicht erfolgen. Für die zu verarbeitenden Daten und die Kommunikation in Planverfahren mit der Öffentlichkeit und zwischen Fachinformationssystemen sollen daher leistungsfähige Standards und Rahmenwerke flächendeckend erweitert und implementiert werden. Der Standardisierungsprozess wird fortgeführt. Der IT-Planungsrat wird ein verbindliches Standardisierungsregime für die öffentliche IT etablieren.

Bund und Länder werden **digitale Planungs- und Genehmigungsverfahren** in den Fachgesetzen als Regelverfahren im Sinne einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Prinzips etablieren; andere einfache Zugangs- und Teilhabemöglichkeiten bleiben erhalten. Bund und Länder werden **Schriftformerfordernisse** daher aus den für die Planungs- und Genehmigungsverfahren relevanten Regelwerken soweit möglich streichen oder wo angezeigt durch geeignete digitale Tools ersetzen. Bund und Länder bieten für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen einfache, sichere und einheitliche digitale Methoden an und erarbeiten neben verfahrensrechtlichen Anpassungen im Rahmen der Weiterentwicklung des OZG technische Lösungen.

Um insbesondere kleine Gemeinden hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit und der digitalen Transformation zu unterstützen, wird rechtlich klargestellt, dass sie erforderliche digitale Leistungen auf Dritte übertragen können.

Sicherung ausreichender Personalressourcen, Bildung, Wissenstransfer, Attraktivitätssteigerung

Die Herausforderungen in Planungs- und Genehmigungsverfahren mit zahlreichen notwendigen Prüfungen und Beteiligungen sind enorm und nehmen tendenziell durch die gesamte Rechtssetzung zu. Ohne ausreichendes, qualifiziertes, leistungsstarkes und motiviertes Personal in den Ländern und Kommunen wird es nicht gelingen, die vielen Planungs- und Genehmigungsprozesse zu steuern, zu begleiten, zu digitalisieren und unter Einhaltung materiell-rechtlicher Vorgaben durchzuführen. Der Öffentliche Dienst steht vor einem Jahrzehnt des personellen Umbruchs. Ein signifikanter Anteil der Beschäftigten wird in den nächsten zehn Jahren in den Ruhestand gehen.

Bund und Länder sind sich einig, dass Personal nicht nur eingestellt und entlastet, sondern auch interdisziplinär gefördert und entwickelt werden muss. Dafür ist einerseits eine kontinuierliche Weiterbildung sicherzustellen, die die landesseitigen Besonderheiten und Entwicklungen im Recht und der Rechtsprechung berücksichtigt. Daneben ist eine aktive Unterstützung für die berufliche Aus- und Fortbildung (ggf. auch durch duale Studiengänge) erforderlich. Denkbar sind an dieser Stelle insbesondere eine Spezialisierung auf energie- und planungsrechtliche Themengebiete als auch spezielle **Weiterbildungsangebote** für den Wechsel innerhalb von Behörden.

Zur Ermöglichung eines offenen **Wissenstransfers** zwischen allen Verfahrensbeteiligten werden Bund und Länder einen bundesweiten Fachaustausch etablieren. Um die genannten Maßnahmen zu flankieren, prüft der Bund ergebnisoffen, ein Kompetenzzentrum zur Fort- und Weiterbildung von Planerinnen und Planern sowie ggf. weiteren Verfahrensbeteiligten beim Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) aufzubauen, das nicht nur als Beratungsstelle, sondern gleichzeitig auch als Wissenspool und bundesweites Netzwerk dienen soll.

Eine adäquate Personalausstattung von Planungs- und Genehmigungsbehörden sowie Fachbehörden, die im Planungs- und Genehmigungsprozess einzubinden sind, ist – neben der Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch den Einsatz von IT und einer Verschlankung einschlägiger Rechtsnormen – unabdingbare Voraussetzung für zügige Verfahren.

Der weit überwiegende Teil des erforderlichen Personals ist bei Landes- und Kommunalbehörden tätig. Der Bund wird die Länder (einschließlich der Kommunen) daher auch finanziell bei der Schaffung zusätzlicher Stellen unterstützen. Die Länder erwarten vom Bund, dass er den Ländern hierfür 500 Mio. Euro als Festbetrag im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung stellt.

Die PD (Partnerschaft Deutschland) – Berater der öffentlichen Hand GmbH (PD) bietet als Berater der öffentlichen Hand bundesweit Beratungs- und Managementleistungen zu allen Fragen zur Verwaltung und zur Infrastruktur an. Die PD bietet an ihren Betriebsstätten und Regionalbüros mit dem fachlich vielseitig aufgestellten Personal regionale Kompetenzpools an, die den jeweiligen Ländern und Kommunen unmittelbar im Rahmen der Kapazitäten und bei In-house-Beauftragungen auch sehr kurzfristig zur Verfügung gestellt werden können.

Bund und Länder werden die Einführung **flexibler Poolösungen** im öffentlichen Dienst prüfen. Im Rahmen solcher Poolösungen kann Personal des öffentlichen Dienstes mit besonders dringend benötigten Qualifikationen identifiziert, zentral erfasst und anderen Behörden systematisch bereitgestellt werden.

Um Personalgewinnung sowie Personalbindung zu optimieren, werden Bund und Länder eigenständige – auf das jeweilige Lebens- und Arbeitsumfeld abgestimmte – **Kampagnen** zur Steigerung der Attraktivität des Öffentlichen Dienstes als moderner und zukunftsfähiger Arbeitgeber initiieren bzw. bestehende Initiativen fortsetzen. Bund und Länder sind sich einig, dabei ihre Bemühungen auf die Gewinnung von Personal außerhalb des öffentlichen Dienstes zu konzentrieren. Dafür sind neue Formen der Personalgewinnung wie z. B. die Einführung von dualen Studiengängen besonders voranzutreiben.

Bund und Länder streben eine **Weiterentwicklung des öffentlichen Dienst- und Besoldungsrechts** (z.B. Durchlässigkeit der Laufbahnen, Personalgewinnungs- und -bindungsmaßnahmen, höhere Eingruppierungsmöglichkeit bei besonderer Fachexpertise) bzw. eine vermehrte Anwendung der bereits vorhandenen Möglichkeiten an, wobei die jeweiligen Rechtssetzungskompetenzen von Bund, Ländern und Kommunen unberührt bleiben. Analog werden diese Bemühungen auch für Tarifbeschäftigte unternommen. Die Arbeits- und Entwicklungsmöglichkeiten des Bestandspersonals sind zu verbessern, um einen Wechsel in die freie Wirtschaft oder überlastungsbedingte Erkrankungen mit langen Ausfallzeiten zu reduzieren sowie eine höhere Arbeitszufriedenheit und damit -leistung zu erreichen.

Bürokratieabbau

Der Bund und die Länder verfolgen weiter das gemeinsame Ziel, die Bürokratiebelastung für die Wirtschaft wie auch für Bürgerinnen und Bürger zu reduzieren. Noch in diesem Jahr wird die Bundesregierung einen Entwurf für ein weiteres Bürokratieentlastungsgesetz (BEG IV) vorlegen.

Der Bund wird in Kooperation mit den Ländern die Anwendung von sogenannten Praxis-Checks, bei denen die Perspektive der Anwenderinnen und Anwendern im Vordergrund steht, ausbauen und verbreitet einsetzen. Das Instrument entfaltet seine Wirksamkeit durch seine starke Fokussierung auf den speziellen Anwendungsfall: in engem Austausch mit betroffenen Expertinnen und Experten aus Unternehmen und der Verwaltung werden Hemmnisse und Lösungsansätze für einzelne Fallkonstellationen und Investitionsvorhaben identifiziert.

Weiteres Verfahren und Umsetzung

Bund und Länder stimmen darin überein, dass für die notwendige Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und -prozessen ein grundsätzlicher Wandel in den Verwaltungen wie auch in der Wirtschaft zu effizienteren, projekt-orientierten und durchgängig digitalisierten Prozessen einhergehen muss.

Klar identifizierbare Beschleunigungsmaßnahmen werden unmittelbar angegangen. Hierzu hat die Bundesregierung bereits drei Maßnahmenpakete auf den Weg gebracht. Die in diesem Pakt vereinbarten Maßnahmen werden so zügig wie

möglich umgesetzt, die Prüfaufträge werden sehr zeitnah abgearbeitet. Der Prüfprozess umfasst auch die von der Bundesregierung bereits beschlossenen Maßnahmen- und Gesetespakete, insbesondere für einen beschleunigten Ausbau Erneuerbarer Energien und das Windenergieflächenbedarfsgesetz. Identifizierte Hemmnisse eines beschleunigten Ausbaus der Windenergie werden weiter kontinuierlich abgebaut und Vereinfachungen ermöglicht. Die in diesem Pakt getroffenen Vereinbarungen sind Ergebnis eines umfassenden Beratungsprozesses in gemeinsamen Arbeitsgruppen zu den einzelnen Bereichen. Das Bundeskanzleramt und die Staats- und Senatskanzleien der Länder etablieren einen regelmäßigen Austausch, um die Umsetzung der Vereinbarungen zu begleiten. Sie nehmen in Aussicht, erste Ergebnisse im ersten Quartal 2024 vorzulegen.

Die Wirksamkeit der jeweils eingeleiteten Beschleunigungsmaßnahmen wird stetig evaluiert. Wo notwendig werden die Maßnahmen ergänzt oder angepasst. Die umfassende Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren bleibt eine gemeinsame zentrale Gestaltungsaufgabe von Bund und Ländern. Schlussendlich wird eine Beschleunigung von Projektumsetzungen insbesondere dann erfolgreich umgesetzt werden können, wenn dies zugleich auch durch entsprechende Vereinfachungen und Verkürzungen im Bereich von Vergaberecht und Auftragswesen flankiert wird.

[Hinweis: beim vorliegenden Dokument handelt es sich um eine „Lesefassung“ bzw. konsolidierte Version. Änderungen bzw. Ergänzungen sind *rot markiert*.
Redaktionelle Änderungen *grün markiert* (Gendern)]

Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag)

Inhaltsübersicht

Präambel

Abschnitt I Der IT-Planungsrat

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

§ 4 Informationsaustausch

Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5 Errichtung und Aufgaben

§ 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

§ 7 Organe

§ 8 Aufsicht

§ 9 Finanzierung

§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung, Kündigung

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Präambel

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

sowie

die Bundesrepublik Deutschland (im Weiteren „der Bund“ genannt)

(im Folgenden „Vertragspartner“)

sehen übereinstimmend die wachsenden Herausforderungen als Folge der Entwicklungen in der Informationstechnik. Der reibungslose und sichere Betrieb informationstechnischer Systeme stellt eine wesentliche Anforderung an die Aufrechterhaltung geordneter Abläufe in den Verwaltungen der Vertragspartner dar. **Die Verwaltungsdigitalisierung hat sich dabei als Daueraufgabe etabliert, die nur im föderalen Verbund erfolgreich bewältigt werden kann und die einen wesentlichen Beitrag für die digitale Transformation der Bundesrepublik und ihrer Länder leistet.**

Der Bund und die Länder haben mit der Erarbeitung des im Anhang zu diesem Vertrag wiedergegebenen „Gemeinsamen Grundverständnis der technischen und organisatorischen Ausgestaltung der Bund-Länder-Zusammenarbeit bei dem Verbindungsnetz und der IT-Steuerung“ die Grundlage für ein neues System der Bund-Länder-IT-Koordinierung erarbeitet und in die Beratungen der Kommission zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen (Föderalismuskommission II) eingebracht (Arbeitsunterlage AG 3 – 08). Hieraus hat die Föderalismuskommission II mit Artikel 91c des Grundgesetzes eine Grundlage für die IT-Koordinierung von Bund und Ländern entwickelt und beschlossen.

Die Vertragspartner treffen daher auf der Grundlage des Artikel 91c des Grundgesetzes

- zur Einrichtung und Regelung der Arbeitsweise eines IT-Planungsrats als Steuerungsgremium der allgemeinen IT-Kooperation nach Artikel 91c Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes,
- zu Planung, Errichtung, Betrieb und Weiterentwicklung von informationstechnischen Infrastrukturen, insbesondere auch zur Verbindung der informationstechnischen Netze von Bund und Ländern nach Maßgabe des gemäß Artikel 91c des Grundgesetzes erlassenen Bundesgesetzes, sowie

- zum Verfahren nach Artikel 91c Absatz 2 des Grundgesetzes zur Festlegung von IT-Standards und IT-Sicherheitsanforderungen, soweit dies der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Datenaustausch erfordert, folgende Vereinbarung:

Abschnitt I Der IT-Planungsrat

§ 1 Einrichtung, Aufgaben, Beschlussfassung

(1) Der Planungsrat für die IT-Zusammenarbeit der öffentlichen Verwaltung zwischen Bund und Ländern (IT-Planungsrat)

1. koordiniert die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Informationstechnik;
2. beschließt fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards;
3. koordiniert und unterstützt die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Fragen der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen **und kann aus dieser Zusammenarbeit resultierende Digitalisierungslösungen betreiben lassen;**
4. steuert ~~Projekte und~~ Produkte des informations- und kommunikationstechnisch unterstützten Regierens und Verwaltens **und föderale, auch mehrjährige Projekte für die Verwaltungsdigitalisierung die dem IT-Planungsrat zugewiesen werden;**
5. **kann kurzfristig bund- und länderübergreifend einsetzbare digitale Lösungen für bestimmte Lebensbereiche zur Verfügung stellen oder projektieren;**
6. **verantwortet das föderale IT-Architekturmanagement;**
7. ~~5.~~ übernimmt die in § 3 dieses Vertrages genannten Aufgaben für das Verbindungsnetz nach Maßgabe des dort angeführten Gesetzes.

Der IT-Planungsrat berichtet grundsätzlich an die Konferenz **der Chefin oder** des Chefs des Bundeskanzleramtes mit den **Chefinnen und** Chefs der Staats- und Senatskanzleien. Er vereint die bisherigen Gremien und Untergremien der gemeinsamen IT-Steuerung. Der IT-Planungsrat bedient sich zu seiner Unterstützung nach Maßgabe der §§ 5 bis 10 einer gemeinsamen Einrichtung.

(2) Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:

1. **die oder** der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik,
2. jeweils **eine oder** ein für Informationstechnik **zuständige Vertreterin oder** zuständiger Vertreter jedes Landes.

Der Bund und die Länder stellen sicher, dass ihre **Vertreterinnen oder** Vertreter über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügen. Drei **Vertreterinnen und** Vertreter der Gemeinden und Gemeindeverbände, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, **die oder** der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit **sowie die Präsidentin oder der Präsident der FITKO** können an den Sitzungen des IT-Planungsrats beratend teilnehmen.

(3) Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder. Die Länder regeln die Reihenfolge ihres Vorsitzes untereinander.

(4) Der IT-Planungsrat tagt mindestens zweimal im Jahr oder auf Antrag des Bundes oder dreier Länder.

(5) Der IT-Planungsrat entscheidet durch Beschluss oder Empfehlung. Er entscheidet auf Antrag des Bundes oder dreier Länder. Entscheidungen des IT-Planungsrats werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

(6) Der IT-Planungsrat beteiligt die jeweilige Fachministerkonferenz, soweit deren Fachplanungen von seinen Entscheidungen betroffen werden.

(7) Beschlüsse des IT-Planungsrats bedürfen, soweit in diesem Vertrag oder durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet. Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen.

(8) Der IT-Planungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin sind insbesondere Regelungen vorzusehen, die sicherstellen, dass, sofern erforderlich, eine Kabinettsbehandlung oder andere notwendige Abstimmungen über einen im IT-Planungsrat vorgesehenen Beschluss rechtzeitig durchgeführt werden können.

Abschnitt II Gemeinsame Standards und Sicherheitsanforderungen, Informationsaustausch

§ 2 Festlegung von IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards

(1) Für den im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung notwendigen Austausch von Daten zwischen dem Bund und den Ländern sollen gemeinsame Standards für die auszutauschenden Datenobjekte, Datenformate und Standards für Verfahren, die zur Datenübertragung erforderlich sind, sowie IT-Sicherheitsstandards festgelegt werden, soweit nicht eine spezialgesetzliche Regelungsbefugnis vorliegt. Hierbei ist vorrangig auf bestehende Marktstandards abzustellen.

(2) Beschlüsse über Standards im Sinne des Absatz 1 werden vom IT-Planungsrat mit der Zustimmung des Bundes und einer Mehrheit von elf Ländern, welche mindestens zwei Drittel ihrer Finanzierungsanteile nach dem Königsteiner Schlüssel abbildet, gefasst, soweit dies zum bund-länderübergreifenden Datenaustausch oder zur Vereinheitlichung des Datenaustauschs der öffentlichen Verwaltung mit **Bürgerinnen und** Bürgern und Wirtschaft notwendig ist. Diese Beschlüsse entfalten Bindungswirkung und werden vom Bund und den Ländern innerhalb jeweils vom IT-Planungsrat festzusetzender Fristen in ihren jeweiligen Verwaltungsräumen umgesetzt.

(3) Vor einer Beschlussfassung über verbindliche Standards im Sinne des Absatz 1 wird auf Antrag des Bundes oder dreier Länder grundsätzlich der Bedarf für einen solchen Beschluss sowie die IT-fachliche Qualität und Widerspruchsfreiheit des vorgesehenen Standards durch eine vom IT-Planungsrat bestimmte, unabhängige Einrichtung geprüft. Die Einrichtung kann in ihre Prüfung weitere Personen oder Einrichtungen, insbesondere Fachleute aus Wirtschaft und Wissenschaft, einbeziehen. Der IT-Planungsrat entscheidet unter Einbeziehung der Ergebnisse der Prüfung; er ist dabei nicht an die Ergebnisse der Prüfung gebunden.

§ 3 Aufgaben im Bereich Verbindungsnetz

Der IT-Planungsrat nimmt die Aufgaben des Koordinierungsgremiums nach Maßgabe des aufgrund von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes ergangenen Bundesgesetzes wahr.

§ 4 Informationsaustausch

Der Bund und die Länder informieren sich möglichst frühzeitig über beabsichtigte Vorhaben zur Einrichtung und Entwicklung informationstechnischer Systeme, um eine bedarfsgerechte Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Abschnitt III Gemeinsame Einrichtung zur Unterstützung des IT-Planungsrats

§ 5 Errichtung und Aufgaben

(1) Die Vertragspartner errichten mit Wirkung zum 1. Januar 2020 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (gemeinsame Anstalt). Sie trägt die Bezeichnung „FITKO“ (Föderale IT-Kooperation) und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die gemeinsame Anstalt hat die Aufgabe, den IT-Planungsrat organisatorisch, fachlich und bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 zu unterstützen. Das Nähere regelt der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss und trifft dabei insbesondere Regelungen zu den Aufgaben, Befugnissen, der Wirtschaftsführung und Leitung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Organe (Gründungsbeschluss).

(2) Der Gründungsbeschluss soll vorsehen, dass die gemeinsame Anstalt die Aufgaben bestehender Strukturen für Projekte und Produkte des IT-Planungsrats übernimmt. Er kann eine Rechtsnachfolge vorsehen und die hierzu bestehenden Verwaltungsabkommen außer Kraft setzen.

(3) Änderungen des Gründungsbeschlusses bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(4) Der IT-Planungsrat kann beschließen, alle Regelungen des Gründungsbeschlusses in die Satzung der FITKO zu überführen und den Gründungsbeschluss außer Kraft zu setzen. Hierzu bedarf es der Zustimmung aller Mitglieder des IT-Planungsrats.

(5) ~~(4)~~ Zur Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben soll sich die gemeinsame Anstalt Dritter bedienen.

§ 6 Trägerschaft, Dienstherrnfähigkeit, anwendbares Recht

(1) Träger der gemeinsamen Anstalt sind die Vertragspartner zu gleichen Teilen. Die Anteile an der gemeinsamen Anstalt sind nicht übertragbar.

(2) Die gemeinsame Anstalt besitzt Dienstherrnfähigkeit.

(3) Für die Errichtung und den Betrieb der gemeinsamen Anstalt gilt das hessische Landesrecht, soweit in diesem Staatsvertrag, im Gründungsbeschluss oder in der Satzung der gemeinsamen Anstalt nichts anderes bestimmt ist. Für die **Beamtinnen und Beamten** der gemeinsamen Anstalt findet daneben das Beamtenstatusgesetz Anwendung. Für die Beschäftigten und Auszubildenden der gemeinsamen Anstalt gilt der Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) beziehungsweise der Tarifvertrag für Auszubildende des Landes Hessen in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-H BBiG) einschließlich der diese Tarifverträge ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge in der jeweils geltenden Fassung. Beschäftigte nach Satz 3 können in einem außertariflichen Beschäftigungsverhältnis beschäftigt werden, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist und der Stellenplan eine entsprechende Ermächtigung enthält.

(4) Die gemeinsame Anstalt kann mit Zustimmung des Sitzlandes Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft einschließlich der Verarbeitung der hierfür erforderlichen Personalaktdaten auf Dienststellen des Sitzlandes übertragen. Diesen Stellen dürfen personenbezogene Daten der Beschäftigten übermittelt werden, soweit deren Kenntnis zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

(5) Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag über die Verteilung der Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln ist anzuwenden.

§ 7 Organe

(1) Die gemeinsame Anstalt wird von **einer Präsidentin oder** einem Präsidenten geleitet und vertreten. **Sie oder Er** wird hierbei vom Verwaltungsrat beaufsichtigt.

(2) Der IT-Planungsrat nimmt die Funktion des Verwaltungsrats wahr. Entscheidungen des IT-Planungsrats, die er als Verwaltungsrat über Angelegenheiten der gemeinsamen Anstalt trifft, erfolgen nach Maßgabe des § 1 Absatz 7 Satz 1, soweit dieser Vertrag oder der Gründungsbeschluss keine abweichende Regelung enthält. Handelt es sich bei diesen Entscheidungen um die Satzung der gemeinsamen Anstalt und ihre Änderungen, so sind diese im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

(3) **Die Präsidentin oder Der** Präsident wird vom IT-Planungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. **Die Präsidentin oder Der** Präsident beruft **eine Vertreterin oder** einen Vertreter für den Fall **ihrer oder** seiner Abwesenheit.

§ 8 Aufsicht

Die gemeinsame Anstalt unterliegt der Rechtsaufsicht der Vertragspartner. Die Rechtsaufsicht wird vom Sitzland ausgeübt. Das Sitzland stellt vor der Ausübung von aufsichtlichen Maßnahmen mit den Vertragspartnern Einvernehmen her, sofern nicht ein Eilfall entgegensteht. Jeder Vertragspartner kann beim Sitzland aufsichtliche Maßnahmen beantragen. Zuständige Stellen für Angelegenheiten der Rechtsaufsicht durch die Vertragspartner sind die Ministerien oder die Behörden, denen die jeweiligen Vertreter für Informationstechnik als Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 2) angehören.

§ 9 Finanzierung

(1) Die gemeinsame Anstalt erhält zur Erfüllung ihrer **dauerhaften und temporären** Aufgaben von den Vertragspartnern Finanzmittel nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Haushalte des Bundes und der Länder.

~~(2) Für die Jahre 2020 bis 2022 verpflichten sich die Vertragspartner darüber hinaus, ein Digitalisierungsbudget im Umfang von bis zu 180 Millionen Euro zur Verfügung zu stellen. Mit dem Digitalisierungsbudget sollen Projekte und Produkte für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen, die auf allen föderalen Ebenen zum Einsatz kommen, unterstützt werden. Das Digitalisierungsbudget sowie die daraus zu finanzierenden Projekte und Produkte werden im Wirtschaftsplan gesondert ausgewiesen.~~

~~Die Vertragspartner verpflichten sich, für Projekte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 Mittel in angemessener Höhe zur Verfügung zu stellen. Bis zu 15 Prozent dieser Mittel können durch den IT-Planungsrat für digitale Lösungen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 nach Aufstellung und Genehmigung des Wirtschaftsplans bestimmt werden.~~

Darüber hinaus wird mit jeder Aufstellung des Wirtschaftsplans auch die Höhe dieser Mittel jeweils für die folgenden drei Jahre geplant.

(3) Der Wirtschaftsplan und seine Änderungen werden durch den IT-Planungsrat gemäß § 1 Absatz 7 beschlossen. Der Wirtschaftsplan sowie eventuelle Änderungen bedürfen der Zustimmung der Finanzministerkonferenz und des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen. Sie sind der Konferenz **der Chefin oder des** ~~der~~ Chefs des Bundeskanzleramtes mit den **Chefinnen und** Chefs der Staats- und Senatskanzleien nach § 1 Absatz 1 Satz 2 vorzulegen.

(4) Die Finanzierung der gemeinsamen Anstalt und ihrer Aufgaben erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel, erweitert um einen festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von 25 Prozent, soweit im Wirtschaftsplan ~~für einzelne Projekte oder Produkte~~ keine abweichende Regelung getroffen wird. Das Sitzland trägt vorweg eine Sitzlandquote. Diese beträgt 10 Prozent der Personal- und Verwaltungskosten der FITKO, ~~ohne die auf das Digitalisierungsbudget entfallenden Beträge~~. Für die Finanzierung der Projekte nach Absatz 2 wird der Königsteiner Schlüssel mit einem festen Finanzierungsanteil des Bundes in Höhe von ~~25~~³⁵ Prozent zugrunde gelegt.

(5) Die Ausführung des Wirtschaftsplans steht unter dem Vorbehalt der jeweiligen haushaltsrechtlichen Ermächtigung der Vertragspartner.

(6) Die Rechnungshöfe der Vertragspartner prüfen die Haushalts- und Wirtschaftsführung der gemeinsamen Anstalt.

~~(7) Die Zuweisung der Finanzmittel aus dem Wirtschaftsplan für das erste Halbjahr 2020 erfolgt zum 2. Januar 2020. Zur Sicherstellung der unterbrechungsfreien Auszahlung der Besoldung der Beamten, die zum 1. Januar 2020 von einem Dienstverhältnis bei einem der Vertragspartner in die gemeinsame Anstalt wechseln, wird der abgebende Vertragspartner die Besoldung für den Januar 2020 auszahlen. Er erlangt einen Rückzahlungsanspruch in voller Höhe der geleisteten Zahlungen gegenüber der gemeinsamen Anstalt.~~

§ 10 Unzulässigkeit eines Insolvenzverfahrens

Ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der gemeinsamen Anstalt ist unzulässig.

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

§ 11 Änderung, Kündigung

(1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer einstimmigen Entscheidung der Vertragspartner.

(2) Dieser Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer zweijährigen Frist zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung ist durch Kundgabe an die gemeinsame Anstalt für den IT-Planungsrat gegenüber den übrigen Vertragspartnern schriftlich zu erklären.

(3) Die Kündigung gilt auch für die auf der Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen. Mit Wirksamwerden der Kündigung endet die Trägerschaft an der gemeinsamen Anstalt. Die Kündigung lässt das Bestehen des Vertrages und der auf der

Grundlage dieses Vertrages geschlossenen Vereinbarungen für die übrigen Vertragspartner vorbehaltlich der Regelung des § 12 Absatz 2 unberührt.

(4) Die gemeinsame Anstalt besteht unter der Trägerschaft der übrigen Vertragspartner weiter. Zwischen den verbleibenden Vertragspartnern und dem kündigenden Vertragspartner wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Auseinandersetzung, insbesondere über die Verteilung des Aktivvermögens sowie die Übernahme der bestehenden Verbindlichkeiten und Versorgungslasten, geschlossen. In der Auseinandersetzungsvereinbarung sind auch die Konsequenzen für das Personal der gemeinsamen Anstalt zu regeln. Eine Kündigung nach Absatz 2 wird erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. April 2010 in Kraft. Sind bis zum 31. März 2010 nicht mindestens dreizehn Ratifikationsurkunden bei dem der Ministerpräsidentenkonferenz vorsitzenden Land hinterlegt, wird der Vertrag gegenstandslos.

(2) Der Vertrag tritt außer Kraft, wenn die Zahl der Vertragspartner zehn unterschreitet. Für diesen Fall enden seine Wirkungen mit dem Ablauf der Kündigungsfrist des zuletzt kündigenden Vertragspartners. Die gemeinsame Anstalt gilt mit dem Wirksamwerden der Kündigung des zuletzt kündigenden Vertragspartners als aufgelöst.

(3) Im Falle des Absatzes 2 gilt § 11 Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Die Vertragspartner regeln die Übernahme von **Beamtinnen und Beamten** und **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern** der gemeinsamen Anstalt durch einen oder mehrere Vertragspartner im Rahmen der Auseinandersetzungsvereinbarung einvernehmlich, § 6 Absatz 5 ist entsprechend anzuwenden. Es gelten die Regelungen des dritten Abschnitts des Beamtenstatusgesetzes und des Hessischen Beamtengesetzes über den vollständigen Übergang der Aufgaben einer Körperschaft auf mehrere andere entsprechend. Die Vertragspartner sollen den Tarifbeschäftigten (einschließlich der Auszubildenden) der gemeinsamen Anstalt ein Übernahmeangebot zu einem oder mehreren der Vertragspartner stellen. Kündigungen der Vertragspartner, die zur Auflösung der gemeinsamen Anstalt nach Absatz 2 führen, werden erst wirksam, wenn die Auseinandersetzungsvereinbarung vorliegt.

(4) Bestehende Vereinbarungen der Vertragspartner über die gemeinschaftliche Aufgabenerledigung im Bereich informationstechnischer Systeme werden von den Bestimmungen dieses Vertrages, soweit sie diesen nicht widersprechen, nicht berührt. Mit dem Außerkrafttreten bereits bestehender Vereinbarungen werden die Bestimmungen dieses Vertrages auf sie anwendbar.

(5) Die nach § 2 des IT-Staatsvertrags in der Fassung vom 1. April 2010 beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eingerichtete Geschäftsstelle wird bis zum 30. Juni 2020 fortgeführt. Danach gehen die Aufgaben der Geschäftsstelle auf die gemeinsame Anstalt über. Die gemeinsame Anstalt tritt insoweit in die Rechtsnachfolge ein.

Stellungnahme der Länder zur Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021- 2027 und zur Zukunft der Kohäsionspolitik nach 2027

I. Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens

Allgemeines

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilen die Auffassung der Europäischen Kommission, dass die Krisen der vergangenen Jahre den EU-Haushalt vor besondere Herausforderungen gestellt haben. Insbesondere durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die damit verbundenen humanitären, wirtschaftlichen und finanziellen Folgen und den raschen Anstieg der Inflation und der Zinssätze sowie in Zusammenhang mit Migration und Grenzmanagement sind neue, hohe finanzielle Herausforderungen entstanden. Gleiches gilt in besonderem Maße für die Haushalte der Mitgliedstaaten, die sich krisenbedingt und angesichts des erforderlichen Strukturwandels in einer äußerst angespannten Lage befinden.
2. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder geben in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass die vorgeschlagenen erheblichen neuen Zahlungsverpflichtungen der Mitgliedstaaten die Einhaltung der EU-Stabilitätsregeln erschweren könnten. Sie sind der Auffassung, dass im Zusammenhang mit der Halbzeitrevision des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) nur solche Instrumente eingeführt werden sollten, die unbedingt erforderlich sind, und erkennen insbesondere die Notwendigkeit an, der Ukraine zu helfen.
3. Die Europäische Kommission schlägt die Einrichtung eines im Volumen nicht begrenzten „EURI-Instrument“ für die Rückzahlung der gestiegenen Zinskosten für NextGenerationEU (NGEU) sowie ein neues Sonderinstrument „UKR-Reserve“ für die nichtrückzahlbare Unterstützung der Ukraine vor, wodurch erhebliche Ausgaben außerhalb der MFR-Obergrenzen avisiert werden. Sie weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Ausgaben der EU gemäß Artikel 312 AEUV vollständig im MFR abzubilden sind, sodass diese Vorschläge rechtlich gut abgesichert sein müssen. Sie sind daher der Ansicht, dass die Halbzeitrevision des MFR vor allem Aufgaben- und Ausgabenpraxis, Priorisierungsmöglichkeiten bei vorhandenen Rubriken und Titeln sowie Identifizierung verbleibender finanzieller Spielräume durch Umschichtungen innerhalb des MFR beinhalten sollte.
4. Zu diesem Zweck erscheint es aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sinnvoll, eine generell höhere Flexibilität des EU-Haushalts zu schaffen. Umschichtungen können grundsätzlich ein geeignetes Mittel sein, um im EU-Haushalt sich ändernden Rahmenbedingungen und neuen Herausforderungen auch finanziell Rechnung zu tragen und vor neuen Beitragszahlungen durch die Mitgliedstaaten den Vorzug einzuräumen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erinnern auch daran, dass eine Kreditaufnahme durch die Europäische Kommission grundsätzlich kein zulässiges Mittel zur Finanzierung des Haushalts ist. Aus Sicht der Länder sind ferner die sich aus finanziellen Unterstützungsleistungen der Union in Form

von Darlehen ergebenden Haftungsrisiken für den EU-Haushalt im Blick zu behalten.

5. Zugleich heben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hervor, dass die Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu Lasten der langfristige strategisch angelegten Förderprogramme gehen darf. Insbesondere lehnen sie Mittelumschichtungen zulasten der Strukturfonds, der Agrar- und Fischereifonds (EGFL, ELER und EMFAF) und des Programms Horizont Europa und zugunsten anderer direkt verwalteter EU-Programme oder zugunsten neuer Initiativen wie der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ebenso ab wie eine Erhöhung der nationalen Kofinanzierungssätze. Sie unterstreichen ferner die Notwendigkeit von Planungssicherheit bei der Umsetzung der Strukturfonds und der Agrar- und Fischereifonds. Die Anpassung bestehender Programme hätte Auswirkungen auf geplante und laufende Projekte. Diese Auswirkungen sollten vermieden werden.
6. Mit Blick auf das Ziel der Abfederung des finanziellen Drucks auf den MFR nehmen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Diskussion um die Einführung neuer Eigenmittel zur Kenntnis. Neue Eigenmittel müssen vorrangig dazu genutzt werden, die zur Finanzierung von NGEU aufgenommenen Fremdmittel zu tilgen und die laufenden Zinszahlungen zu begleichen. Bei der Einführung neuer Eigenmittel ist darauf zu achten, dass die Steuerhoheit der Mitgliedstaaten einschließlich der Rechte der Länder gewahrt bleibt. Sicherzustellen ist auch, dass neue Eigenmittelkategorien nicht zu Belastungen der Länderhaushalte führen.
7. Vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage in den Ländern und Kommunen bitten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Bundesregierung, sich in den weiteren Verhandlungen auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass sich die Belastung der nationalen Haushalte durch die Vorschläge im Rahmen der Halbzeitüberprüfung auf ein tragfähiges Niveau beschränkt.

Plattform für strategische Technologien für Europa

8. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass große Wirtschaftsmächte außerhalb Europas verstärkt Subventionsprogramme für ihre Schlüsselindustrien und für klimaneutrale Industrien aufsetzen. Sie betonen abermals die Notwendigkeit, eine angemessene gemeinsame europäische Antwort auf diese Herausforderungen zu formulieren. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Plattform für strategische Technologien (STEP) kann dazu einen Beitrag leisten.
9. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen das mit dem STEP-Vorschlag verfolgte Ziel, einen strategischen Fokus auf kritische und neue Technologien zu legen, um in Umsetzung des europäischen Grünen Deals den digitalen und grünen Wandel weiter voranzutreiben sowie den Vorsprung der Europäischen Union mit Blick auf diese Technologien zu wahren und auszubauen. Sie betonen zudem die Wichtigkeit des weiteren Ziels der STEP-VO, dem Fachkräftemangel in diesen Technologiefeldern zu begegnen, um die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu stärken.

10. Der digitale und grüne Wandel gelingt nur unter Mitwirkungen aller in der Europäischen Union. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung deshalb, sich auf europäischer Ebene dafür einzusetzen, dass alle Maßnahmen und Fördermöglichkeiten der STEP-Plattform in allen Regionen der EU zur Verfügung stehen.
11. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder stellen fest, dass im Energiebereich die Aufnahme und Ausweitung von Entwicklung und Herstellung strategischer Technologien, insbesondere zur Stromerzeugung mittels Wind- und Sonnenkraft, sowie Wandlungs-, Effizienz- und Speichertechnologien wie bspw. Batterien und Wasserstoff-Elektrolyse von entscheidender Bedeutung sind, um unabhängig die Transformation des Energiesystems in Europa umsetzen zu können. Sie unterstützen deshalb sofortige Maßnahmen, die die Entwicklung und Herstellung strategischer Technologien im Energiebereich in der Union fördern.
12. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen die Notwendigkeit, dass die Regionen für ihre jeweiligen Entwicklungs- und Transformationsbestrebungen Akzente setzen und angepasst agieren bzw. programmieren können. Daher sollten zum einen auch Prozesse und Verfahren zur Verankerung der benannten Technologien förderfähig sein und sollte zum anderen auch nicht ausschließlich auf klimaneutrale Energietechnologien gesetzt werden, sondern sollten auch andere nachhaltige Technologien (z. B. in den Bereichen Kreislaufwirtschaft, Umweltwirtschaft und Landwirtschaft) einbezogen werden.
13. In diesem Zusammenhang bewerten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Erweiterung der Fördergegenstände des EFRE und des Just Transition Fund (JTF) im Bereich der kritischen Technologien sowie die damit verbundene Möglichkeit der 100-prozentigen EU-Kofinanzierung sowie die Förderung von Großunternehmen grundsätzlich positiv. Sie erachten es allerdings als notwendig, dass allen Regionen, also neben den Übergangsregionen auch den stärker entwickelten Regionen, die Förderung von Großunternehmen offensteht. Dabei müssen der Gedanke und die Zielsetzung der Kohäsionspolitik gewahrt bleiben.
14. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen die Wichtigkeit, die europaweiten STEP-Zielsetzungen einschließlich einer verbesserten Technologie-Souveränität Europas zu erreichen. Zugleich verhindert eine solche Ausrichtung die Abwanderung von Kernindustrien und Schlüsseltechnologien in Drittstaaten und mindert die Gefahr eines erheblichen Carbon Leakage (der Verlagerung von treibhausgasemittierenden Industrien).
15. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass im EFRE neben STEP-Projekten mit Unternehmen auch solche mit Forschungseinrichtungen (z. B. Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) als Zuwendungsempfängern möglich sein müssen, auch wenn keine STEP-spezifischen Interventionscodes und Indikatoren für Forschungseinrichtungen im Vorschlag der Europäischen Kommission enthalten sind.

16. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder geben zu bedenken, dass die im Rahmen von STEP vorgesehenen Möglichkeiten ihre Wirkung nur dann voll entfalten können, wenn die Bereitstellung zusätzlicher Mittel im Rahmen der betroffenen Fonds der EU-Kohäsionspolitik erfolgt. Sie weisen darauf hin, dass ohne eine Bereitstellung zusätzlicher Mittel eine inhaltliche Anpassung der Programme in Richtung der STEP-Prioritäten vielfach nur dann erfolgen kann, wenn eine Umverteilung und damit der Abzug von Mitteln aus genehmigten und in der Umsetzung befindlichen Vorhabenbereichen erfolgt. Dies erschwert die Programmdurchführung und -zielerreichung, die ohnehin aufgrund des verspäteten Starts der Förderperiode besonders herausfordernd ist. Die etwaige Anpassung bestehender Strukturfondsprogramme infolge der Umsetzung von STEP hätte Auswirkungen auf laufende und geplante Projekte. Neuprogrammierungen des ESF+ und des EFRE würden notwendig und führten zu weiteren Verzögerungen in der Umsetzung.
17. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich ferner dafür aus, die Kriterien für STEP-Vorhaben in der Verordnung im Hinblick auf den Kreis der Zuwendungsempfänger und der förderfähigen Technologien klar zu fassen und die Programmierungsanforderungen pragmatisch zu handhaben und auf das Nötigste zu reduzieren. Zugleich befürworten sie, im JTF nicht nur die Förderung sauberer Technologien, sondern auch tiefgreifender und digitaler Technologien sowie Biotechnologien zu ermöglichen, da auch diese dazu beitragen können, die Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft in den besonders betroffenen Regionen abzufedern.
18. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen zudem die vorgeschlagene außerordentliche einmalige Vorschusszahlung für den JTF in Höhe von 30 Prozent der JTF-Zuweisung. Diese wird als notwendig erachtet, um den beim JTF deutlich überproportionalen Investitionsdruck aufgrund der durch NGEU hoch dotierten Jahresscheiben 2022 und 2023 abzumildern und sollte bedingungslos, das heißt von der Umsetzung der STEP-Prioritäten unabhängig, Anwendung finden.
19. Sie begrüßen ferner die Regelungen zur Verlängerung der Abschlussfristen der Förderperiode 2014-2020, halten jedoch eine Verlängerung des letzten Geschäftsjahres der Förderperiode 2014-2020 für erforderlich, da ohne sie die Fristverlängerungen der STEP-Verordnung nicht die volle Wirkung erzielen würden.
20. Darüber hinaus stellen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fest, dass der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Verlängerung der Abgabefrist der Programmabschlussunterlagen erst zu einem bereits späten Zeitpunkt in der Förderperiode 2014-2020 vorgelegt wurde. Zudem zeigen die ersten Verhandlungen zum STEP-Vorschlag, dass mehrere Elemente des Pakets zwischen den Mitgliedstaaten umstritten sind. Die Nutzung der Flexibilität bei den Programmabschlussfristen setzt jedoch Rechtssicherheit voraus, die rasch hergestellt werden muss. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern daher ein zeitnahes Inkrafttreten der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Dachverordnung).

21. Forschung und Innovation tragen entscheidend zur Erreichung der strategischen Autonomie der EU bei und stärken im Sinne der Europäischen Innovationsagenda die Wettbewerbsfähigkeit Europas. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder setzen sich daher weiterhin dafür ein, im EU-Haushalt einen größeren Schwerpunkt auf die Förderung von Forschung und Innovation zu legen. Im Mittelpunkt müssen dabei Exzellenzkriterien stehen.

II. Zukunft der Kohäsionspolitik

Bedeutung und Finanzausstattung der Kohäsionspolitik für alle Regionen

22. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich klar für eine Fortführung der Kohäsionspolitik in allen Regionen aus. Die Umsetzung des europäischen Grünen Deals und der angestrebte Wandel hin zu einer digitalisierten und klimaneutralen Wirtschaft stellt insbesondere auch die stärker entwickelten Regionen und die Übergangsregionen vor große Transformationsherausforderungen. Alle Regionen müssen mit Innovationen, guter Infrastruktur, einer intakten Umwelt und guten Standortbedingungen den sozialen Zusammenhalt und den Wohlstand von morgen sichern. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern, dass auch diese Herausforderungen zukünftig in allen Regionen von der Strukturpolitik begleitet und unterstützt werden.

23. Im Sinne einer vorausschauenden Kohäsionspolitik ist zu verhindern, dass Regionen insbesondere aufgrund der großen Transformationsherausforderungen zurückfallen und so neue regionale Disparitäten entstehen. Alle Regionen, auch die stärker entwickelten, sind zunehmend mit sozialen, wirtschaftlichen, ökologischen und räumlichen Disparitäten konfrontiert. Besondere Bedarfe wie etwa zur Talententwicklung bestehen auch in Regionen, die demografische Herausforderungen zu bewältigen haben.

24. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass der Investitions- und Förderbedarf weiter steigen wird und für die Erreichung der langfristigen Ziele der Kohäsionspolitik nach 2027 folglich eine Mittelerrhöhung in allen Fonds geboten ist. In jedem Fall ist jedoch in der Förderperiode nach 2027 eine Mittelausstattung im bisherigen Umfang zzgl. Inflationsausgleich in allen Regionen zwingend notwendig.

25. Nach Auffassung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sollte auch nach der aktuellen Förderperiode 2021-2027 ein nach Entwicklungsstand differenziertes System von Regionenkategorien beibehalten werden. Das System der drei Regionenkategorien in der aktuellen Förderperiode hat sich nach Auffassung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bewährt.

26. Zentraler Indikator für die Mittelverteilung sollte die regionale Wirtschaftskraft anhand des Bruttoinlandsprodukts nach Kaufkraftparitäten sein. Um die regionalen Herausforderungen im Rahmen der Gebietskategorisierung mit Blick auf das Wachstumspotenzial angemessen zu berücksichtigen und den Zielen der Kohäsionspolitik Rechnung tragen zu können, sollte geprüft werden, ob weitere, noch

zu bestimmende Indikatoren hinzutreten können, die geeignet sind, wesentliche Rahmenbedingungen in den Regionen besser ausdifferenziert zu berücksichtigen. So wird die zukünftige Entwicklung einzelner Regionen u. a. durch Herausforderungen in den Bereichen Strukturwandel, Industrie, demografischer Wandel, Arbeitsmarkt, Migration und durch die erforderliche Transformation im Rahmen des Klimawandels und der Digitalisierung geprägt sein.

27. Um die öffentlichen Haushalte zu entlasten und trotzdem ein attraktives Förderangebot aufrecht zu erhalten, sehen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Notwendigkeit, den EU-Kofinanzierungssatz für stärker entwickelte Regionen in der Förderperiode nach 2027 wieder auf 50 Prozent anzuheben und gleichzeitig eine Anhebung des EU-Kofinanzierungssatzes in Übergangsregionen auf 70 Prozent vorzusehen.

Zentrales Instrument zur Umsetzung der EU-Politiken vor Ort

28. Die Mittelverwendung für alle Finanzierungsinstrumente der EU muss sich an dem Leitgedanken messen lassen, dass ein europäischer Mehrwert geschaffen wird. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen insoweit die besondere Bedeutung der Kohäsionspolitik, um strategische Vorgaben zur Bewältigung drängender Herausforderungen auf europäischer und globaler Ebene mit langfristigen Entwicklungsstrategien auf regionaler Ebene zu verbinden und vor Ort umzusetzen. Hierin liegt der oft unterschätzte europäische Mehrwert dieser Politik.
29. Die Kohäsionspolitik ist die einzige ortsbezogene Investitionspolitik, die speziell auf die regionale Ebene ausgerichtet ist. Damit bietet sie den Regionen eigene ortsbezogene Gestaltungsmöglichkeiten, mit denen sie ihre jeweils unterschiedlichen Transformations- (Struktur-) Reformbedarfe adressieren können. Die ARF stellt hierzu keine Alternative dar, weil sie keine regionalen Gestaltungsräume bietet. Aus Sicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sollte die ARF daher nicht fortgeführt werden. Hilfsweise empfehlen sie zu prüfen, ob Maßnahmen und Elemente der ARF in die Kohäsionspolitik überführt werden könnten.
30. Des Weiteren erachten die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder es als wichtig, dass die Kohäsionspolitik Maßnahmen, die zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft beitragen, umfassend und zielgerichtet unterstützen kann. Ebenso halten sie eine Erhöhung der Klimaquote grundsätzlich für prüfenswert. Hierbei sollte die jeweilige thematische Ausrichtung der Fonds maßgeblich berücksichtigt werden. Ferner nehmen sie Überlegungen, die Methodik zur Messung der Klimaquote in den Strukturfonds (sog. Klimatracking) zu überarbeiten, um die Effektivität des Instruments zu steigern, zur Kenntnis.
31. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen, dass der ESF+ für die Stärkung des sozialen Zusammenhalts und die Wettbewerbsfähigkeit Europas von substanzieller Bedeutung ist. Durch den ESF+ werden der soziale und wirtschaftliche Zusammenhalt sowie die Wettbewerbsfähigkeit in der EU gestärkt und ihre Sichtbarkeit erhöht. Er ist zentrales Instrument zur Erreichung der EU-Kernziele in den Bereichen Beschäftigung, Kompetenzen und Armutsbekämpfung.

32. Der ESF+ ist das wichtigste europäische Instrument zur Förderung von Beschäftigung und sozialer Inklusion in Europa. Er soll es vielen Menschen ermöglichen, ihre berufliche Zukunft individuell zu gestalten, indem Chancengleichheit aktiv gefördert und Diskriminierung entgegengewirkt wird. Die im ESF+ ausdrücklich betonten Grundsätze, dass Gleichstellung der Geschlechter und Chancengleichheit bei der Vorbereitung und Durchführung der Programme frühzeitig und konsequent berücksichtigt werden, müssen in allen Strukturfonds der EU fortbestehen. Es sollte dabei gewährleistet werden, dass gezielte Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Chancengleichheit ergriffen werden. Zudem sollten die unterschiedlichen strukturellen und demografischen Bedingungen sowie die Transformationsprozesse der verschiedenen Regionen stets mitgedacht werden.
33. Für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung stellt der hohe Fachkräftebedarf eine große Herausforderung dar. Erforderlich sind deshalb Anstrengungen zur Fachkräftesicherung, Fachkräftebindung und Erschließung weiterer Fachkräftepotenziale sowie neuer Kompetenzen, insbesondere nicht nur vor dem Hintergrund der verschiedenen wirtschaftlichen Transformationsprozesse und des demografischen Wandels. Dies betrifft beispielsweise die sogenannten Klimaberufe und nachhaltige Berufe, aber auch soziale Dienstleistungen sowie die in der STEP-VO aufgeführten Technologiefelder sowie weitere MINT-Berufe. Dies erfordert die Erschließung sämtlicher vorhandener, erreichbarer Potenziale, vor allem Frauen, und weiter entfernterer Potenziale, z.B. benachteiligte junge Menschen, Langzeitarbeitslose und Migrantinnen und Migranten. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen dabei besonders die herausgehobene Rolle der Kohäsionspolitik für Innovationen in den Bereichen Bildung, Forschung und Entwicklung.
34. Die Resilienz des ländlichen Raums bildet die Voraussetzung für attraktive ländliche Lebens- und Arbeitsbedingungen und trägt wesentlich zur Verwirklichung der umwelt- und klimabezogenen Ziele der EU bei. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder treten daher für die Schaffung eines verlässlichen und angemessenen finanziellen Rahmens zur weiteren Stärkung gleichwertiger Lebensverhältnisse und lebenswerter ländlicher Räume ein. Dabei spielt auch eine gute Abstimmung der Kohäsionspolitik mit den Instrumenten der EU im Bereich der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung eine wichtige Rolle. Zudem sollten die Leistungen der Landwirtschaft für Klima-, Natur- und Ressourcenschutz, die Erhaltung der Kulturlandschaft, sauberes Wasser, Tierwohl und Ernährungssicherheit noch stärker honoriert, aber auch die Einkommenssicherung der landwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigt werden.
35. Auch in Zukunft sollte die Nachhaltige Stadtentwicklung durch Strategien mit integrierten Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Herausforderungen im urbanen Raum unterstützt werden. Dabei sollte auf den Ergebnissen der unter dem Dach der EU-Städteagenda gegründeten Partnerschaften aufgebaut werden.
36. Ferner sprechen sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mit Blick auf den Transformationsprozess im Verkehrssektor dafür aus, dass der hohe Investitionsbedarf der Verkehrswende auch im Rahmen der Kohäsionspolitik weiterhin berücksichtigt wird. Sie bitten um Prüfung, inwieweit dies auch im Rahmen des EFRE und des JTF erfolgen könnte. Neben der Erreichung der Klimaschutzziele, dient der Ausbau der Transeuropäischen Netze dem territorialen Zusammenhalt, der Sichtbarkeit der EU, der klimafreundlichen Mobilität von Personen und dem Transport von Gütern.

37. Nach Auffassung der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder kommt zudem der strikten Einhaltung des Rechtsstaatsmechanismus auch in der Zukunft eine zentrale Bedeutung für die Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger in Europa für EU-finanzierte Strukturmaßnahmen zu.

Vereinfachung der Verwaltungs- und Kontrollvorschriften

38. Die Kohäsionspolitik ist das auf regionaler und lokaler Ebene sichtbarste Instrument der EU. Die Umsetzung folgt einem ortsbezogenen Ansatz und trägt der territorialen Vielfalt in der Europäischen Union Rechnung und trägt zu einer starken wettbewerbsfähigen, nachhaltigen und sozialen Basis, mehr örtliche Teilhabe ("ownership") und Partizipation in der EU und damit auch zu gelebter Subsidiarität bei. Der Verwaltungsaufwand bei der Umsetzung der Strukturfonds ist jedoch weiterhin zu hoch.

39. Zur Steigerung der Attraktivität und Akzeptanz bei den Begünstigten muss ein niederschwelliger Zugang durch harmonisierte und vereinfachte Förderregularien gewährt sein.

40. Die umfangreichen Verwaltungs- und Kontrollvorschriften belasten insbesondere die Akteure vor Ort wie Kleinstädte, Gemeinden, Vereine und Kleinunternehmen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern eine Entlastung dieser Akteure in der zukünftigen Kohäsionspolitik mit Hilfe von vereinfachten Umsetzungsmechanismen, die den Belangen kleinerer Zuwendungsempfänger besonders Rechnung tragen.

41. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern außerdem, dass ab 2028 im EFRE, ESF+, JTF sowie im ELER wieder die n+3-Regel für die gesamte Förderperiode gilt.

42. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder betonen, dass eine effiziente, kohärente und transparente Bereitstellung der Finanzierungsinstrumente sichergestellt werden muss. Dafür ist eine Vereinfachung der Programmaufstellung und -architektur notwendig, bspw. durch eine Anpassung der Indikatorik sowie eine Vereinfachung der Berechnung des Finanzplans. Deutlich verschlankte Verwaltungs-, Kontroll- und Prüfvorschriften würden zu einem effizienteren Vollzug der Kohäsionspolitik beitragen. In diesem Sinne könnte auch geprüft werden, wie die Wirksamkeit und Effizienz der ökologischen Querschnittsgrundsätze und -instrumente erhöht werden kann. Zudem könnte eine Vielzahl an beihilferechtlichen (Neu-)Genehmigungsverfahren entfallen, wenn bestehende Regelungen nur verlängert werden müssten.

43. Ein zentrales Anliegen ist darüber hinaus die rechtzeitige Vorlage der verabschiedeten Verordnungen für die EU-Kohäsionspolitik mindestens ein Jahr vor Beginn der Förderperiode. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fordern daher die beteiligten EU-Organe auf, frühzeitig einen indikativen Zeitplan für die Verabschiedung der Verordnungen vorzulegen und die Abstimmungsprozesse so zu gestalten, dass ein rechtzeitiges In-Kraft-Treten des Rechtsrahmens vor Beginn der kommenden Förderperiode gewährleistet ist. Ein erneuter verzögerter Förderbeginn, wie er für die laufende Förderperiode zu verzeichnen war, gefährdet die erfolgreiche Umsetzung der Programme.

44. Des Weiteren empfehlen die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder wo

immer möglich die inhaltliche Fortführung der aktuell geltenden Vorschriften für Programmumsetzung, Verwaltungs- und Kontrollsysteme, bei gleichzeitigem Ausschöpfen aller Möglichkeiten für Vereinfachungen. Dadurch könnten die aufwändigen Genehmigungsprozesse zu Beginn einer Förderperiode deutlich verschlankt werden.

45. Die Programmerstellung muss vereinfacht werden. Eine Vielzahl von Nebenaspekten und -zielen, die für jedes Einzelziel eines Programms oder für das Gesamtprogramm behandelt werden mussten, haben sich ohne inhaltlichen Mehrwert als Belastung für den Genehmigungsprozess erwiesen und zu deutlichen Verzögerungen geführt. Es bedarf auch schon aus Subsidiaritätsgesichtspunkten einer Rückführung auf die Vorgaben, die unmittelbar für eine erfolgreiche Programmumsetzung wichtig sind. Neue grundlegende Voraussetzungen oder andere Rahmenvorgaben werden abgelehnt.
46. Generell sollten Förder- und Beihilfenrecht und die entsprechenden Genehmigungsverfahren noch stärker aufeinander abgestimmt werden.

Partnerschaftliche Programmierung und bürgernahe Umsetzung

47. Entscheidungen zum Mitteleinsatz müssen auch im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auf regionaler Ebene getroffen werden. Nach Ansicht der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder können die Ziele der Kohäsionspolitik nur im Einklang mit dezentralen Gestaltungsspielräumen erreicht werden.
48. Die besten Resultate, um die Herausforderungen in den Regionen zu bewältigen, werden nur durch hinreichende Einbindung der regionalen Ebenen erzielt. Die geteilte Mittelverwaltung führt zu einer angemessenen Umsetzung von Maßnahmen in den Regionen vor Ort, leistet einen wesentlichen Beitrag für eine Identifikation der Bevölkerung mit der EU und befördert die Sichtbarkeit der EU in allen Regionen.
49. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich deshalb für den Bereich der Kohäsionspolitik für eine Beibehaltung der dezentralen Programmabwicklung in den Regionen aus und lehnen eine Einführung neuer zentral verwalteter Instrumente zugunsten der Kohäsionspolitik ab.
50. Das Ziel „Ein bürgernäheres Europa“ muss weiterverfolgt werden. Daher sprechen sich die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder dafür aus, die integrierte territoriale Entwicklung zu fördern und den integrierten territorialen Ansatz zu stärken sowie alle Möglichkeiten für eine bürgernahe Vor-Ort-Umsetzung offenzuhalten. Die Möglichkeit aus der Förderperiode 2021-2027, auf bestehende Instrumente der nachhaltigen Stadtentwicklung aufzubauen, sollte auch künftig bestehen. Es gilt, Akteure verschiedener Sektoren zusammenzubringen (insbesondere Wissenschaft und Forschung, regionale und lokale Behörden, Wirtschaftsakteure und Zivilgesellschaft). Strategische Orientierung geben lokale und regionale territoriale und integrierte Entwicklungsstrategien. Dabei sollen funktionsräumliche Zusammenhänge, insbesondere Stadt-Land-Beziehungen, gestärkt werden.

Stärkung der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit

51. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bekräftigen, dass die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (Interreg) einen maßgeblichen Beitrag zur europäischen Integration und Kohäsion, zur Förderung eines guten nachbarschaftlichen Miteinanders in Europa und zur Sichtbarkeit der EU über Staatsgrenzen hinweg leistet.

52. Die europäische Kooperation ist angesichts der multiplen internen und externen Krisen sowie nationalistischer Tendenzen als Grundwert wichtiger denn je. Daher fordern sie eine Stärkung von Interreg, um den Zusammenhalt in der Union langfristig zu sichern. Um die Impulse zu verstärken, die aus den Programmen hervorgehen, sind zusätzliche Investitionsmittel notwendig.
53. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind davon überzeugt, dass Interreg das Instrument der Kohäsionspolitik ist, mit dem Herausforderungen angegangen werden, die über nationale Grenzen hinausgehen und die eine gemeinsame Lösung erfordern. Die Europäische Territoriale Zusammenarbeit besitzt eine hohe Symbolkraft, hat einen hohen Mehrwert, fördert die europäische Idee und schafft Vertrauen zwischen Akteuren über Staatsgrenzen hinweg.
54. Die Ausrichtung auf grenzüberschreitende, transnationale und interregionale Programme sowie die Geografie der Programme hat sich bewährt und ist Ausdruck der territorialen Bedarfe von Seiten aller beteiligten Regionen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sprechen sich daher für die Beibehaltung der bisherigen Gebietskulissen und der bewährten thematischen Ausrichtungen aus und fordern, dass die Gestaltung und Weiterentwicklung der Regularien für Interreg auf Basis der bisherigen Erfahrungen und unter Einbeziehung der Mitgliedstaaten und Länder erfolgt.
55. Innerhalb der künftigen Europäischen Territorialen Zusammenarbeit sollten auch die Ziele, die der Vorschlag der Europäischen Kommission für einen „Europäischen grenzübergreifenden Mechanismus (ECBM)“ verfolgt hatte, weiterverfolgt und ein neuer praktikabler Vorschlag von der Europäischen Kommission erarbeitet werden, der die Kritik der Länder aufgreift.
56. Die interregionale Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden sollte gestärkt werden. Die Netzwerke der Verwaltungsbehörden in den makroregionalen Strategien könnten ein Vorbild sein.

Trennung von Kohäsionspolitik und Krisenintervention

57. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind der Auffassung, dass die Kohäsionspolitik kein Kriseninstrument ist, auch wenn sie in der Vergangenheit bewiesen hat, dass sie aufgrund der etablierten Strukturen und Verfahren auch auf sozioökonomische Krisen bedarfsgerecht und flexibel reagieren kann. Die Kohäsionspolitik sollte sich jedoch auf ihre EU-vertraglich festgeschriebenen Aufgabenkonzentrieren, den wirtschaftlichen, territorialen und sozialen Zusammenhalt zu stärken, die Unterschiede im Entwicklungsstand verschiedener Regionen zu verringern sowie Investitionen in Beschäftigung und Wachstum in allen Regionen zu unterstützen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder unterstreichen daher die Notwendigkeit einer klaren Trennung zwischen Kohäsionspolitik und Kriseninterventionsinstrumenten und einer jeweils eigenen ausreichenden Mittelausstattung, die nicht zu Lasten der Kohäsionspolitik führen darf. Unabhängig davon sollte hinreichend Flexibilität innerhalb der Kohäsionspolitik gewährleistet sein, um gegebenenfalls kurzfristige Reaktionen zu unterstützen.